

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - BT-Drs. 17/3404 -

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 4 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 werden die Nummern 1 bis 6 wie folgt gefasst:
 - „1. in der Regelbedarfsstufe 1 auf 364 Euro für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind,
 2. in der Regelbedarfsstufe 2 jeweils auf 328 Euro für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen,
 3. in der Regelbedarfsstufe 3 auf 291 Euro für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt,
 4. in der Regelbedarfsstufe 4 auf 275 Euro für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 5. in der Regelbedarfsstufe 5 auf 242 Euro für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und

6. in der Regelbedarfsstufe 6 auf 213 Euro für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe d werden die Angaben zu den §§ 30 und 30a wie folgt gefasst:

„„§ 30 Erbringung der Leistungen durch Gutscheine

§ 30a Erbringung der Leistungen durch Direktzahlung an Anbieter.“
2. In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird das Wort „ihre“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
3. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. In § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.“
4. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ und die Angabe „§ 6 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.“
 - bb) Folgender Doppelbuchstabe cc wird angefügt:

- „cc) In Satz 4 werden die Wörter „eines nach Satz 1 übergetretenen Arbeitnehmers verpflichtet, der auf Vorschlag des kommunalen Trägers dazu bereit ist“ durch die Wörter „von nach Satz 1 übergetretenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verpflichtet, die auf Vorschlag des kommunalen Trägers dazu bereit sind“ ersetzt.“
- b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b) eingefügt:
- „b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamtinnen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.“
- c) Die bisherigen Buchstaben b) bis d) werden die Buchstaben c) bis e).
- d) Der Buchstabe c) wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:
- „cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „sind die für“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.“
- bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben cc und dd werden die Doppelbuchstaben dd und ee.
5. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb) eingefügt:
- „bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „vollendet hat, und“ die Wörter „die im Haushalt lebende Partnerin oder“ eingefügt.“
- bb) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc und wie folgt gefasst:
- „cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
- a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist. Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.““
- b) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
- „f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „über die Leistungen nach § 27 hinaus“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.“.
6. In Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden nach den Wörtern „dessen in Bedarfsgemeinschaft“ die Wörter „lebender Partnerin oder“ eingefügt.
7. Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- a) In § 11a wird Absatz 6 gestrichen.
- b) § 11b wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
8. Nummer 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd werden nach den Wörtern „leistungsberechtigten Person und deren“ die Wörter „Partnerin oder“ eingefügt.
- b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden nach den Wörtern „leistungsberechtigte Person oder deren“ die Wörter „Partnerin oder“ eingefügt.
9. Nummer 26 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
- „g) Absatz 8 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer, wenn sie oder er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann,“.
10. Nach Nummer 29 werden folgende Nummern 29a und 29b eingefügt:
- „29a. § 18b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „mindestens“ die Wörter „eine Mitarbeiterin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Kann im Kooperationsausschuss keine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden erzielt werden, wird die oder

- der Vorsitzende von den Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder den Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“
- 29b. § 18c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „besetzt mit“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „besetzt mit“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „einvernehmlich“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
11. Nummer 30 wird wie folgt gefasst:
- „30. § 18d wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Wohlfahrtspflege, den“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - c) In Satz 6 werden die Wörter „Sätze 1 bis 4“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 5“ ersetzt.
12. Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:
- „30a. § 18e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „unmittelbar“ die Wörter „der jeweiligen Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.“
13. Nummer 31 wird wie folgt geändert:
- a) § 20 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf anerkannt

 1. monatlich 275 Euro, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. monatlich 291 Euro in den übrigen Fällen.“
 - bb) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember“ durch die Angabe „1. November“ ersetzt.
 - b) In § 22 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Darlehen erbringen“ die Wörter „, das dinglich gesichert werden soll“ eingefügt.
 - c) § 22a Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „ und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der Schaffung und Erhaltung sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen.“
 - d) In § 22b Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Bei einer Bestimmung nach Satz 2 kann“ die Wörter „sowohl eine Quadratmeterhöchstmiete als auch“ eingefügt.
 - e) In § 23 Nummer 4 werden nach den Wörtern „wenn sie“ die Wörter „Inhaberin oder“ eingefügt.
 - f) § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesagentur zahlt den Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242 des Fünften Buches für Personen, die allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden, in der erforderlichen Höhe.“
 - g) § 27 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze.“
 - bb) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 8 können Auszubildenden auch Leistungen für die Übernahme von Schulden erbracht werden.“
 - h) In § 28 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs

auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.“

- i) Die §§ 29 bis 30a werden wie folgt gefasst:

„§ 29

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 4 bis 6 werden erbracht durch

1. personalisierte Gutscheine oder
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter).

Die Agentur für Arbeit bestimmt für jede der Leistungen nach Satz 1 einen einheitlichen Erbringungsweg. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und Absatz 3a werden jeweils durch Geldleistung gedeckt; die Agentur für Arbeit kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Der kommunale Träger bestimmt, in welcher Form er die Leistung nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erbringt.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sollen auf ihr Verlangen mit der Vorbereitung und Ausführung der Leistungen und mit deren Abrechnung beauftragt werden; für diesen Fall gelten die §§ 89 und 91 des Zehnten Buches entsprechend und § 92 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass die Kündigung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann. § 44c Absatz 2 findet keine Anwendung. Kreise können ihnen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung dieser Aufgaben heranziehen, soweit Landesrecht dies bestimmt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Betreiber, die Errichtung, das Verfahren und die Nutzung eines elektronischen Systems zur Erbringung und Abrechnung der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1, insbesondere zur Einlösung und Abrechnung von Gutscheinen sowie über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für diesen Zweck erforderlichen Sozialdaten. In der Rechtsverordnung ist auch das Nähere zur Datensicherheit, insbesondere durch technische Absicherungen im System, zu bestimmen.

§ 30

Erbringung der Leistungen durch Gutscheine

(1) Sollen die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 4 bis 6 durch Gutscheine gedeckt werden, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Gutscheine zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 5 und 6 können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(2) Die Agentur für Arbeit gewährleistet, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern eingelöst werden können. Dazu schließt sie Vereinbarungen mit den Anbietern, die ihre Leistungen im Gebiet des kommunalen Trägers vorhalten. Nimmt eine leistungsberechtigte Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des kommunalen Trägers nach Satz 2 hat, Leistungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 in dessen Gebiet in Anspruch, gilt die Vereinbarung nach Satz 2 auch für die Agentur für Arbeit, die für diese Person zuständig ist. Die Vereinbarungen über Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 6 gelten auch für die Träger der Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese entsprechende Leistungen durch Gutschein erbringen.

(3) Vereinbarungen nach Absatz 2 sollen den Anforderungen des § 17 Absatz 2 genügen. Die Vereinbarungen sollen vorrangig mit gemeinnützigen Trägern, freien Trägern der Jugendhilfe, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Stiftungen und im Einzelfall mit Privatpersonen geschlossen werden und haben Regelungen über die außerordentliche Kündigung durch die Agentur für Arbeit für den Fall vorzusehen, dass Anbieter sich als ungeeignet erweisen. Anbieter sind auszuschließen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend macht, dass die Inanspruchnahme des Leistungsangebots das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen gefährden würde. Bieten Schulträger oder juristische Personen des öffentlichen Rechts Leistungen an, bedarf es einer Vereinbarung nach Satz 1 nur, soweit die Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe betroffen ist. Dies gilt auch für andere Anbieter, mit denen der kommunale Träger anderweitige Vereinbarungen abgeschlossen hat, soweit dadurch ein ordnungsgemäßes Leistungsangebot gewährleistet ist.

(4) Gutscheine können nur von Anbietern abgerechnet werden, die eine Vereinba-

rung nach den Absätzen 2 und 3 abgeschlossen haben. Die Abrechnung hat nach Inanspruchnahme des Angebots bei der die Gutscheine ausstellenden Agentur für Arbeit, spätestens sechs Monate nach Ende der Gültigkeit des Gutscheins, zu erfolgen. Gutscheine für Leistungen nach § 28 Absatz 2 können von der Schule oder Kindertageseinrichtung bereits vor Antritt des Ausfluges oder der Klassenfahrt eingelöst werden.

(5) Auf dem Gutschein ist auf die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 für eine Abrechnung hinzuweisen und sind die Fristen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 zu vermerken.

§ 30a

Erbringung der Leistungen durch Direktzahlung an Anbieter

(1) Sollen die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 4 bis 6 durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt werden, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht.

(2) Die Agentur für Arbeit kann im begründeten Einzelfall von der leistungsberechtigten Person einen Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

(3) Die Agentur für Arbeit kann den Antrag ablehnen, wenn nicht sichergestellt ist, dass das Leistungsangebot des von der leistungsberechtigten Person ausgewählten Anbieters der in § 28 bestimmten Zweckbindung entspricht und der Preis angemessen ist oder wenn sich der von der leistungsberechtigten Person ausgewählte Anbieter als ungeeignet erwiesen hat. Der Antrag ist abzulehnen oder die Bewilligungsentscheidung aufzuheben, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend macht, dass die Inanspruchnahme des Leistungsangebots das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen gefährden würde. Die Bewilligungsentscheidung soll mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, wenn ein Ablehnungsgrund nachträglich eintritt oder bekannt wird.

(4) Zur Erbringung der Leistungen nach § 28 Absatz 5 kann die Agentur für Arbeit mit dem Anbieter die Zahlung personenbezogener Pauschalen vereinbaren.“

j) § 31a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „auf die Bedarfe nach § 22“ durch die Wörter „auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen“ ersetzt.

bbb) In Satz 4 werden die Wörter „Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigen“ durch die Wörter „die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Träger“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „in einer Bedarfsgemeinschaft“ durch die Wörter „in einem Haushalt“ ersetzt.

k) In § 34 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.“

l) § 34a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Leistungen nach diesem Buch ist verpflichtet, wer diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat.“

m) In § 34b werden nach den Wörtern „Lebensunterhalts, die an“ die Wörter „die nicht getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder“ sowie nach den Wörtern „sowie an“ die Wörter „deren oder“ eingefügt.

14. Nummer 32 wird wie folgt geändert:

a) In § 37 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2, Absatz 3a bis 6“ ersetzt.

b) Dem § 40 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.“

c) § 42a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 24 Absatz 5 oder § 27 Absatz 4 erbracht werden.“

d) § 43 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und § 50 des Zehnten Buches“ durch die Wörter „in Verbindung mit § 50 des Zehnten Buches“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Sind in einem Monat Aufrechnungen nach Absatz 1 und § 42a Absatz 2 zu vollziehen, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Würden die Aufrechnungen nach § 42a Absatz 2 und nach Absatz 1 den in Absatz 2 Satz 2 genannten Betrag übersteigen, erledigt sich die nach § 42a Absatz 2 erklärte Aufrechnung, soweit sie der Aufrechnung nach Absatz 1 entgegensteht.“
15. Nummer 33 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- „b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Hilfebedürftigen“ durch die Wörter „der oder dem Leistungsberechtigten“ ersetzt.“
- b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
16. In Nummer 35 Buchstabe a werden in Absatz 1 Satz 5 nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren“ eingefügt.
17. Nach Nummer 42 wird folgende Nummer 42a eingefügt:
- „42a. In § 48 Absatz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.“
18. Nach Nummer 44 wird folgende Nummer 44a eingefügt:
- „44a. Nach § 51a Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
- „Als Bedarfsgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift gelten auch ein oder mehrere Kinder eines Haushalts, die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 Leistungen erhalten.““
19. Nach Nummer 49 wird folgende Nummer 49a eingefügt:
- „49a. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „oder dessen“ die Wörter „Partnerin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Vermögen“ die Wörter „der Partnerin oder“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „die für“ die Wörter „diese Partnerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Entgeltbelege für“ die Wörter „Heimarbeiterinnen oder“ eingefügt.“
20. In Nummer 56 werden in § 75 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „nach § 44d Absatz 2“ gestrichen.
21. Nach Nummer 56 wird folgende Nummer 56a eingefügt:
- „56a. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:“.
- „Mit der Bildung einer gemeinsamen Einrichtung erfolgt eine § 44g Absatz 1 Satz 2 entsprechende Zuweisung.“
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(6) Abweichend von § 44g Absatz 2 bedarf es keiner Zustimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, soweit einer gemeinsamen Einrichtung auf Veranlassung eines Trägers Beschäftigte Dritter zugewiesen werden, die bis zum Tag vor der Bildung einer gemeinsamen Einrichtung in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung oder in Agenturen für Arbeit und Kommunen Aufgaben nach diesem Buch durchgeführt haben.““
22. In Nummer 57 wird § 77 wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 11b Absatz 4“ durch die Angabe „§ 11b Absatz 3“ ersetzt und nach den Wörtern „Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ die Wörter „ab dem 1. Juli 2011“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „§ 20 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „bei einem Betrag von über 0,50 Euro“ durch die Wörter „von 0,50 Euro an“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) In der Vereinbarung nach § 30 Absatz 2 kann bis zur Einführung eines elektronischen Abrechnungssystems eine Pauschale bestimmt werden, die sich an der erwarteten durchschnittlichen Inanspruchnahme des Angebots durch leistungsberechtigte Personen nach § 28 und zu berücksichtigende Kinder nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes und dem durchschnittlichen Entgelt orientiert. Sofern die Vereinbarung nach § 30 Absatz 2 Satz 4 auch für den örtlich zuständigen Träger der Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes gilt, hat sie vorzusehen, dass die Pauschale vom Anbieter mit der Agentur für Arbeit und dem Bundesamt für den Zivildienst im Verhältnis 6 zu 1 abgerechnet wird. Vereinbarungen über die pauschalierte Abrechnung von Gutscheinen sind längstens für ein Jahr abzuschließen;

sie können die Zahlung von Vorschüssen vorsehen. Die Agentur für Arbeit hat für die Leistungen nach § 28 Absatz 6 sicherzustellen, dass die Summe der von ihr vereinbarten Pauschalen den Betrag nicht übersteigt, der sich aus dem Produkt der Zahl der insoweit leistungsberechtigten Personen im Gebiet des kommunalen Trägers, mit dem die Agenturen für Arbeit nach § 44b Absatz 1 Satz 1 gemeinsame Einrichtungen bilden, und des in § 28 Absatz 6 genannten, auf den Abrechnungszeitraum hochgerechneten Betrags ergibt; gelten die Vereinbarungen nach Maßgabe von Satz 2 auch für die Träger der Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, ist dabei die Zahl der leistungsberechtigten Personen nach § 28 Absatz 6 mit dem Faktor 1,15 zu multiplizieren.“

- e) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 8 bis 11.
f) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht begleitend die Implementierung eines elektronischen Abrechnungssystems in den Modellregionen.“

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 27a Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Haushalt“ die Wörter „sowie die Führung eines Haushalts“ eingefügt.
 - b) § 28 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird das Wort „Verbrauchsausgaben“ durch das Wort „Verbrauchsausgaben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Regelbedarfsstufen“ das Wort „(Anlage)“ eingefügt.
 - c) § 28a wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich ist jeweils die Veränderungsrate, die sich aus der Veränderung in dem Zwölfmonatszeitraum, der mit dem 1. Juli des Vorjahres beginnt und mit dem 30. Juni des Vorjahres endet, gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum ergibt. Für die Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate des Mischindex wird die sich aus der Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 70 vom Hundert und die sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Verände-

rungsrate mit einem Anteil von 30 vom Hundert berücksichtigt.“

- bb) In Absatz 3 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „, der mit dem 1. Juli des Vorjahres beginnt und mit dem 30. Juni des laufenden Jahres endet,“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
2. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
 - „11a. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung“ gestrichen.“
 3. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 34 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.“

- b) § 34a wird wie folgt gefasst:

„§ 34a

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

- (1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und Absatz 3a bis 6 werden auf Antrag erbracht. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 6 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel unberücksichtigt.
- (2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 4 bis 6 werden erbracht durch

1. personalisierte Gutscheine oder
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter).

Die Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und Absatz 3a werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt; der zuständige Träger der Sozialhilfe kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Form er die Leistung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erbringt.

(3) Werden die Bedarfe nach § 34 Absatz 2, Absatz 4 bis 6 durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Gutscheine zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2, Absatz 5 und 6 können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Gutscheine für Leistungen nach § 34 Absatz 2 können von der Schule oder Kindertageseinrichtung bereits vor Antritt des Ausfluges oder der Klassenfahrt eingelöst werden. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) Werden die Bedarfe nach § 34 Absatz 2, Absatz 4 bis 6 durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Der Träger der Sozialhilfe kann im begründeten Einzelfall von der leistungsberechtigten Person einen Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots verlangen. Zur Erbringung von Leistungen nach § 34 Absatz 5 kann der zuständige Träger der Sozialhilfe mit dem Anbieter die Zahlung personenbezogener Pauschalen vereinbaren.“

4. In Nummer 13 werden in § 35a Satz 1 nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „, sofern darin nach § 22b Absatz 3 des Zweiten Buches Sonderregelungen für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung getroffen werden und dabei zusätzlich auch die Bedarfe älterer Menschen berücksichtigt werden“ eingefügt.
5. In Nummer 42 werden die unter der Tabelle stehenden Angaben zu den Regelbedarfsstufen 1 bis 6 wie folgt gefasst:

„Regelbedarfsstufe 1:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft eine gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4:

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.“

IV. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird Satz 3 durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Bei der Ermittlung des monatlichen Bedarfs für die Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist für jeden Wochentag, an dem das zu berücksichtigende Kind regelmäßig an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt, ein Fünftel des in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d genannten Betrags zu Grunde zu legen. Für den Bedarf für die Aufwendungen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern nach § 28 Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Betrag in Höhe von 25 Euro zu berücksichtigen. Dieser Bedarf wird nicht berücksichtigt, wenn die Aufwendungen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern vollständig oder teilweise von Dritten übernommen werden.“
 - b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kinderzuschlag umfasst für jedes zu berücksichtigende Kind

 1. eine Geldleistung in Höhe von bis zu 140 Euro monatlich und
 2. Leistungen für
 - a) die Teilnahme an eintägigen Schulausflügen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach §

- 28 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- c) die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, wenn die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nicht vollständig oder teilweise von Dritten übernommen werden, als Zuschuss in pauschaler Höhe von bis zu 25 Euro monatlich,
 - d) die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entsprechend § 28 Absatz 5 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Zuschuss in pauschaler Höhe von bis zu 26 Euro monatlich und
 - e) die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.“
- c) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a bis 2d eingefügt:
- (2a) Leistungen für eintägige Schulausflüge nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden durch personalisierte Gutscheine erbracht. Der Gutschein über die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Schulausflüge wird durch die Familienkasse für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben. Im Fall des Verlusts soll ein neuer Gutschein ausgestellt werden. Die Schule oder Kindertageseinrichtung rechnet mit dem Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) ab. Die Abrechnung kann bereits vor Antritt des Ausfluges erfolgen und hat spätestens sechs Monate nach Ende der Gültigkeit des Gutscheins zu erfolgen. Die Gültigkeit des Gutscheins und die Frist nach Satz 5 sind auf dem Gutschein zu vermerken.
- (2b) Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, der Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und der Zuschuss für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern erfolgen als Geldleistung. Der Anspruch auf den Zuschuss für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung besteht anteilig in Höhe eines Fünftels des in Absatz 2 Satz 1

Nummer 2 Buchstabe d genannten Betrags für jeden Wochentag, an dem das zu berücksichtigende Kind regelmäßig an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt. Für den Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist ein Nachweis über die Teilnahme an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu erbringen. Mit der Zahlung des Zuschusses für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gilt der Bedarf des zu berücksichtigenden Kindes für die Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als gedeckt. Dies gilt entsprechend bei der Zahlung des Zuschusses für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern nach § 28 Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(2c) Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e werden durch Direktzahlung des Bundesamtes an den jeweiligen Anbieter dieser Leistungen erbracht. Das Bundesamt kann den Antrag auf Direktzahlung an Anbieter von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ablehnen, wenn nicht sichergestellt ist, dass das Leistungsangebot des von der leistungsberechtigten Person ausgewählten Anbieters der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e bestimmten Zweckbindung entspricht und der Preis angemessen ist. Eine Ablehnung ist auch möglich, wenn sich der von der leistungsberechtigten Person ausgewählte Anbieter als ungeeignet erwiesen hat. Der Antrag ist abzulehnen oder die Bewilligungsentscheidung aufzuheben, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend macht, dass die Inanspruchnahme des Leistungsangebots das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen gefährdet. Die Bewilligungsentscheidung soll mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, wenn ein Ablehnungsgrund nachträglich eintritt oder bekannt wird.

(2d) Werden im gesamten Zuständigkeitsbereich einer Familienkasse Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch personalisierte Gutscheine nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erbracht, so gilt dies abweichend von Absatz 2c auch für die entsprechenden Leistungen nach

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e. Die Leistungen gelten mit Ausgabe des Gutscheins durch die Familienkasse als erbracht. § 30 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abrechnung beim Bundesamt zu erfolgen hat.“

- d) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Gutschein“ durch das Wort „Gutschein“ und das Wort „Kostenübernahmeerklärung“ durch die Wörter „Direktzahlung an Anbieter“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- e) Buchstabe e wird wie folgt geändert:
- aa) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- „bb) In Satz 2 werden die Wörter „Kosten für Unterkunft“ durch die Wörter „Bedarfe für Unterkunft“ und die Wörter „Kosten für Alleinstehende“ durch die Wörter „Bedarfen für Alleinstehende“ ersetzt.“
- bb) Doppelbuchstabe dd wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend“ gestrichen.
- bbb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Eine teilweise Minderung nach Absatz 3 oder nach diesem Absatz ist für die einzelnen Leistungen, die durch Gutschein oder Direktzahlung an Anbieter erbracht werden, ausgeschlossen.“
2. Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a bis 1c eingefügt:
- „1a. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und des Bundesamtes für den Zivildienst“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und das Bundesamt führen dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch. Das Bundesamt wird nur tätig, soweit dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet ist.“
- 1b. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Datenübermittlung

- (1) Die Familienkasse und das Bundesamt übermitteln sich gegenseitig Sozialdaten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.
- (2) Die Familienkasse, das Bundesamt und die Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch teilen sich alle Tatsachen mit, die für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e erheblich sind.
- 1c. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der nach § 13 zuständigen Familienkasse“ durch die Wörter „der nach § 13 jeweils zuständigen Stelle“ ersetzt.“
3. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(5) Für Leistungen nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und e findet § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“
4. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Familienkasse“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 ist für die Entgegennahme des Antrags des Kinderzuschlagsberechtigten auf Direktzahlung an Anbieter von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e das Bundesamt zuständig.“
- c) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Bei der Entscheidung über den Kinderzuschlag stellt sie durch Verwaltungsakt fest, ob und für welchen Zeitraum für das jeweils zu berücksichtigende Kind ein Anspruch auf die Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e besteht. Stellt die Leitung der Familienkasse einen Anspruch auf die Leistung des Kinderzuschlags nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e fest, ist das Bundesamt an diese Feststellung gebunden. Die Entscheidung über den Antrag auf Direktzahlung an Anbieter trifft das Bundesamt durch schriftlichen Bescheid.“

V. Weitere Änderungen

1. In Artikel 4 Nummer 4 wird in Absatz 6 das Wort „Gericht“ durch das Wort „Landessozialgericht“ ersetzt.
2. In Artikel 7 Nummer 4 werden in § 5a Nummer 2 die Wörter „im Bewilligungszeitraum entstehen, durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum“ durch die Wörter „entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats“ ersetzt.
3. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2a wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 2. In § 221b Satz 3 wird die Angabe „§ 26 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3“ ersetzt.
 3. In § 251 Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 26 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3“ ersetzt.
 4. In § 252 Absatz 2b wird die Angabe „§ 26 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3“ ersetzt.“
 - b) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „In Buchstabe d wird das“ die Wörter „dem Wort „Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ nachfolgende“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(8) In § 9a und § 22 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.“
4. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 13 eingefügt:

„Artikel 13

Neubekanntmachung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

5. Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 14.

Begründung

Zu I. (Änderung des Artikels 1)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Korrektur eines Verweisungsfehlers. In Absatz 4 sind die Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche enthalten, die sich aus der Fortschreibung der für das Jahr 2008 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben mit der Veränderungsrate des Mischindex ergeben. Die Veränderungsrate des Mischindex ergibt sich aus Absatz 2.

Zu Nummer 2 (§ 8)

In § 8 RBEG sind die Regelbedarfsstufen enthalten, die sich aus der Ermittlung von Regelbedarfen nach den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonen- und Familienhaushalte nach den §§ 5 bis 7 RBEG ergeben.

Durch den vorliegenden Änderungsantrag werden Anpassungen als Folgeänderungen zu den Konkretisierungen, Klarstellungen und Umformulierungen in der Abgrenzung der für das SGB XII geltenden Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII vorgenommen. Die sich daraus ergebenden Konkretisierungen dienen zugleich der Darstellung der Rechtslage angesichts einiger davon in Teilbereichen abweichenden Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit. Konzeptionelle Änderungen ergeben sich hieraus für die Regelbedarfsstufen 1 bis 3; Änderungen bei den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 beschränken sich auf Anpassungen an die Formulierungen in den Regelbedarfsstufen 1 bis 3.

Durch diese Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Leistungshöhe. Es bleibt unverändert bei den Ableitungen für die Regelbedarfsstufen 2 und 3 aus der sich nach der Regelbedarfsermittlung auf Grundlage der Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte ermittelten Regelbedarfsstufe 1. Eine statistische Ermittlung der Regelbedarfe von Erwachsenen, die in einer Mehrpersonenkongstellation in einem Haushalt leben, auf der Grundlage einer Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe war, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs beschrieben, aufgrund der zur Verfügung stehenden Kürze der Zeit mangels einer verfügbaren Konzeption innerhalb des laufenden Gesetzgebungsverfahrens nicht möglich (Begründung zur Anlage zu § 28 SGB XII, Begründung zu Artikel 3 Nummer 42, BT-Drs. 17/3404, S. 216). Haushaltseinsparungen, sog. economies of scales, sind in Mehrpersonenhaushalten jedoch unbestritten und vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 9. Februar 2010 bestätigt (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 u.a. - Rn. 189), da sie bei haushaltsbezogenen Ausgaben geringere Ausgaben halben als es der Summe der entsprechenden Anzahl von Einpersonenhaushalten entspricht (vgl. hierzu eingehend die Begründung zu Artikel 3, Anlage zu § 28 SGB XII, zur Regelbedarfsstufe 3).

Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b (Änderung Anlage zu § 28 SGB XII) verwiesen.

Die in § 8 RBEG enthaltenen Regelbedarfsstufen 1 bis 6 gelten unmittelbar für das SGB XII. Dort sind sie in der Anlage zu § 28 SGB XII enthalten. Für das SGB II werden sie in Artikel 2 für das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld jeweils als Euro-Betrag

übernommen. Es ist beabsichtigt, auch hier die Regelbedarfsstufe 3 einzuführen.

Danach ergibt sich, dass für Erwachsene, für die im SGB XII die Regelbedarfsstufe 1 anzuwenden ist, im SGB II der entsprechende Betrag (364 Euro) gilt. Im Falle der Regelbedarfsstufe 2 gilt im SGB II ebenfalls der entsprechende Betrag (328 Euro).

Der der Regelbedarfsstufe 3 entsprechende Euro-Betrag (291 Euro) gilt im SGB II für erwachsene Personen,

- die Sozialgeld beziehen, weil sie nicht erwerbsfähig sind und mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben,
- die Arbeitslosengeld II beziehen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Damit ergibt sich als einziger Unterschied zwischen SGB XII und SGB II, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II mit Vollendung des 25. Lebensjahrs - wie im geltenden Recht - unabhängig von der Haushaltszugehörigkeit eine eigenständige Bedarfsgemeinschaft bilden und demnach für das Arbeitslosengeld II ein Regelbedarf von 364 Euro berücksichtigt wird. Ein voll erwerbsgeminderter Erwachsener, der leistungsberechtigt nach SGB XII ist, erhält hingegen auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres Regelbedarfsstufe 3 (291 Euro).

Dieser Unterschied ergibt sich aus den Systemunterschieden zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe und erfordert zur Einordnung eine Gesamtbetrachtung.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende wendet sich ihrer Zielrichtung nach vornehmlich an einen dem Grunde nach erwerbsfähigen Personenkreis, der nur vorübergehend der Unterstützung durch steuerfinanzierte Sozialleistungen bedarf. Aus der Erwerbsfähigkeit ergeben sich im SGB II Pflichten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Diese gelten insbesondere auch für im Haushalt der Eltern lebende Erwachsene ab 25 Jahren, die Arbeitslosengeld II beziehen. Von ihnen ist deshalb ein erhöhtes Maß an Eigenverantwortung und wirtschaftlicher Beweglichkeit einzufordern, woraus sich auch die Anerkennung wirtschaftlicher Eigenständigkeit durch einen Regelbedarf entsprechend der Regelbedarfsstufe 1 ableitet. Die Systemunterschiede zwischen SGB II und SGB XII - und hier insbesondere bei einer Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel SGB XII - zeigen sich auch an in der Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen und -erwartungen gegenüber den Eltern bei haushaltsangehörigen Leistungsberechtigten. Während nach dem Vierten Kapitel SGB XII Unterhaltsansprüche insbesondere gegenüber den Eltern grundsätzlich unberücksichtigt bleiben (§ 43 Absatz 2 SGB XII), sind sie im SGB II zu berücksichtigen. Besteht hingegen bei einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II eine Haushaltsgemeinschaft zwischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern, wird unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 5 SGB II der tatsächliche Unterhalt vermutet. Weitere Systemunterschiede ergeben sich aus den genannten Gründen auch beim

Einsatz von Vermögen oder der Anrechnung von Erwerbseinkommen.

Für nicht erwerbsfähige erwachsene Kinder von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die mit diesen eine Bedarfsgemeinschaft bilden und Sozialgeld erhalten, ergeben sich hingegen keine Unterschiede gegenüber dem SGB XII. Diese Personen erhalten nach geltendem Recht einen Regelsatz bzw. eine Regelleistung in Höhe von 80 Prozent des Eckregelsatzes und nach dem bisherigen Gesetzentwurf Regelbedarfsstufe 3 bzw. Sozialgeld in entsprechender Höhe. Damit sind haushaltsangehörige erwachsene Kinder, die nicht erwerbsfähig sind, in SGB XII und SGB II gleichgestellt.

Zu II. (Änderung des Artikels 2)

Zu Nummer 1 (Änderung Nummer 1)

Folgeänderung zur Neufassung der §§ 30 und 30a..

Zu Nummer 2 (Änderung Nummer 3)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 (Einfügung Nummer 7a)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Nummer 4 (Änderung Nummer 9)

Anpassungen im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Nummer 5 (Änderung Nummer 10)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung. Der bisherige Gesetzentwurf sieht die dortige Neufassung des § 7 Absatz 5 ebenfalls als klarstellende Folgeänderung zur Zusammenfassung der Leistungen für Auszubildende in § 27 an. Die Klarstellung soll auch im Hinblick auf die erstmalige gesetzliche Benennung der Leistungsansprüche in § 27 Absatz 2 erfolgen. Dieses Ziel würde durch § 7 Absatz 5 in der Fassung des bisherigen Entwurfs aber nicht erreicht werden, weil die Auszubildenden nur von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe, nicht aber von den weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen wären, die im Unterabschnitt 3 neben den Leistungen für Auszubildende nach § 27 normiert sind.

Zu Nummer 6 (Änderung Nummer 13)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Nummer 7 (Änderung Nummer 15)

Zu Buchstabe a (§ 11a)

Durch die ausdrückliche Regelung in § 11 Absatz 1, dass darlehensweise gewährte Einnahmen aus Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen, zu berücksichtigendes Einkommen darstellen, bedarf es der Regelung in § 11a Absatz 6 nicht mehr.

Zu Buchstabe b (§ 11b)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der zu streichende Absatz sollte sicherstellen, dass Darlehen nur in der Höhe berücksichtigt werden, wie sie dem Leistungsberechtigten im Bewilligungszeitraum tatsächlich für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Der bisherige Wortlaut ist jedoch missverständlich und führt dazu, dass Leistungsbedürftige im Ergebnis den Umfang ihrer Hilfebedürftigkeit und damit ihres Leistungsanspruches dadurch beeinflussen können, dass sie auch nicht fällige Tilgungszahlungen vornehmen. Bei Streichung des Absatzes wird deutlich, dass zu berücksichtigende Einnahmen aus Darlehen (§ 11 Absatz 1) mit dem Wert als Einkommen zu berücksichtigen sind, den sie zum Zuflusszeitpunkt haben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 8 (Änderung Nummer 16)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Nummer 9 (Änderung Nummer 26)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Nummer 10 (Einfügung der Nummern 29a und 29b)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Nummer 11 (Änderung Nummer 30)

Zu Buchstaben a und b

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Buchstabe c

Entspricht dem bisherigen Entwurf.

Zu Nummer 12 (Einfügung der Nummer 30a)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Nummer 13 (Änderung der Nummer 31)

Zu Buchstabe a (§ 20)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung werden die Regelbedarfe sonstiger erwerbsfähiger Angehöriger von Bedarfsgemeinschaften nach deren Alter ausdifferenziert. Für erwerbsfähige Angehörige unter 18 Jahren wird weiterhin ein Regelbedarf entsprechend der Regelbedarfsstufe 4, für ältere erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft dagegen nunmehr ein Regelbedarf entsprechend der Regelbedarfsstufe 3 anerkannt. Die Regelbedarfsstufe 3 wird damit auch im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch etabliert.

Der bisherige Gesetzentwurf sieht für alle sonstigen erwerbsfähigen Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft einen Regelbedarf entsprechend der Regelbedarfsstufe 4 vor. Weil diese Regelbedarfsstufe auf Grundlage des Verbrauchsverhaltens von Familienhaushalten mit einem Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren ermittelt ist, kann sie auf die sonstigen erwerbsfähigen Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht ohne Weiteres über-

tragen werden. Betroffen davon sind in erster Linie Personen von 18 bis unter 25 Jahren, die mit ihren leistungsberechtigten Eltern in einem Haushalt leben und deshalb mit ihnen eine Bedarfsgemeinschaft bilden.

Den Bedarf erwachsener erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, die mit anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne Partner zu sein, bildet die Regelbedarfsstufe 3 zutreffend ab. Diese Regelbedarfsstufe beruht auf der Auswertung des Verbrauchsverhaltens von Einpersonenhaushalten. Sie orientiert sich damit ausschließlich am Konsum erwachsener Personen.

Die Bemessung des Regelbedarfs mit 80 Prozent des Regelbedarfs alleinstehender Personen ist zwar nicht statistisch hinterlegt; eine konkrete Ermittlung des Bedarfe erwachsener Personen in Mehrpersonenhaushalten ist auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aber auch nicht möglich. Dem Gesetzgeber bleibt es aber unbenommen, aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität sachgerecht zu typisieren. Diese Spielräume erkennt auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (Az. 1 BvL 1, 3 und 4/09) ausdrücklich an. Es ist angesichts weitgehend gleichbleibender haushaltsbezogener Verbrauchsausgaben davon auszugehen, dass in Haushalten mit mehreren erwachsenen Personen die jeweils individuellen Bedarfe sinken. Dies hat das Bundesverfassungsgericht für den Paalhaushalt ausdrücklich anerkannt und typisierte Einsparungen in Höhe von 20 Prozent als verfassungsrechtlich tragfähig akzeptiert (BVerfG, a.a.O., Rn. 189). Es ist ferner typischerweise davon auszugehen, dass junge Erwachsene, die mit ihren erwerbsfähigen Eltern oder einem erwerbsfähigen Elternteil zusammenleben, dem Haushalt ihrer Eltern oder des Elternteils angehören und nicht umgekehrt. Bei realitätsgerechter Betrachtung führen die Eltern auch nach Eintritt der Volljährigkeit ihres Kindes weiterhin den Haushalt und tätigen die wesentlichen haushaltsbezogenen Ausgaben. Sie sind im Regelfall Versicherungsnehmer für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen, sie sind Vertragspartner von Versorgungsunternehmen und halten die Elektrogroßgeräte des Haushalts (z.B. Waschmaschine, Kühlschrank, Spülmaschine, Fernsehgerät) vor. Dies rechtfertigt es, für den in § 20 Absatz 2 genannten Personenkreis einen Regelbedarf entsprechend der Regelbedarfsstufe 3 festzusetzen.

Mit der Änderung sind Mehrkosten in Höhe von rund 11,5 Millionen Euro in 2011 verbunden, von denen 10,8 Millionen Euro auf den Bund und 700 000 Euro auf die Kommunen entfallen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Bei jungen Erwachsenen, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umgezogen sind, werden auf Grundlage des bestehenden Rechts lediglich die Regelleistungen berücksichtigt, die berücksichtigt worden wären, wenn die leistungsberechtigten Personen weiterhin mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft gebildet hätten. Damit soll der Anreiz für einen nicht erforderlichen Auszug aus dem elterlichen Haushalt verringert werden. Das legitime Ziel, Fehlanreize ent-

gegenzuwirken und vermeidbare umzugsbedingte Mehrkosten insbesondere für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu reduzieren, wird auch in diesem Gesetzgebungsverfahren aufrechterhalten. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums steht dem nicht entgegen.

Der Bedarf der in § 20 Absatz 3 genannten Personengruppe soll allerdings einheitlich entsprechend der Regelbedarfsstufe 3 festgesetzt werden. Auch für Personen unter 18 Jahren, bei denen bei Verbleiben im Haushalt der Eltern ein Regelbedarf entsprechend der Regelbedarfsstufe 4 berücksichtigt werden müsste, ist die Berücksichtigung eines Regelbedarfs entsprechend der Regelbedarfsstufe 3 sachgerechter. Weil diese Personen nicht im Haushalt ihrer Eltern leben, ist ihr Regelbedarf nicht am Verbrauchsverhalten von Familienhaushalten auszurichten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Regelung wird der späteste Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5 Satz 3 SGB II vom 31. Dezember auf den 1. November des jeweiligen Jahres vorgezogen. Hintergrund ist die korrespondierende Regelung des § 40 Absatz 1 SGB XII, auf die auch die Vorschrift des § 20 Absatz 5 Satz 1 SGB II mittelbar Bezug nimmt. Die Anpassungsverordnung soll nach § 40 Absatz 1 Satz 3 SGB XII bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres erlassen werden. Eine logische Sekunde später kann auch die Bekanntmachung der neuen Regelbedarfe im SGB II erfolgen.

Zu Buchstabe b (§ 22)

Die bereits im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zur Darlehensgewährung für Aufwendungen im Zusammenhang mit selbst bewohntem Wohneigentum wird um die Verpflichtung zur Bereitstellung einer dinglichen Sicherheit ergänzt. Die dingliche Sicherheit soll im Regelfall gefordert werden. Ausnahmen von der Regel sind möglich.

Zu Buchstabe c (§ 22a)

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen im Rahmen der geplanten systematischen Erfassung, Auswertung und Beobachtung (Monitoring) des örtlichen Wohnungsmarktes beachtet werden soll. Hierdurch soll der Bildung sozialer Brennpunkte entgegengewirkt werden.

Zu Buchstabe d (§ 22b)

Die Änderung hat klarstellenden Charakter. Bei grundsätzlicher Anwendung der Produkttheorie soll eine abweichende Festsetzung von Quadratmeterhöchstpreisen ermöglicht werden. Den Kommunen wird ein weiterer Gestaltungsspielraum zur Verhinderung von überhöhten Quadratmetermieten eingeräumt, um eine Deckelung der Mietpreise für flächenmäßig sehr kleine Wohnungen zu ermöglichen, wenn gemessen am Mietniveau weit überdurchschnittliche Quadratmeterpreise verlangt werden. Insbesondere in Großstädten oder bei geringem Wohnungsangebot besteht die Gefahr, dass die bei Anwendung der Produkttheorie geltenden Angemessenheitsgrenzen genutzt werden, um sehr kleine

Wohnungen oder Zimmer zu Mieten anzubieten, die sich zwar in den Angemessenheitsgrenzen bewegen, aber gemessen an den Wohnflächen extrem hohe Quadratmeterpreise haben. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Regelungen zur Übernahme der Kosten der Unterkunft zu unerwünschten Mietsteigerungen beitragen.

Zu Buchstabe e (§ 23)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Buchstabe f (§ 26)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Mit dem Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz - GKV-FinG) wird in § 26 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt, dass der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Personen, die allein durch die Zahlung des Zusatzbeitrags hilfebedürftig im Sinne des SGB II würden, einen Zuschuss in der erforderlichen Höhe zahlt. Dadurch soll vermieden werden, dass diese Personen allein durch die Zahlung des Zusatzbeitrags hilfebedürftig werden (siehe Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit im Deutschen Bundestag, BT-Drs. 17/3696).

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird die Absatzbezeichnung in § 26 SGB II neu nummeriert. Die bisher in § 26 Absatz 4 enthaltene Regelung wird in § 26 Absatz 3 überführt. Die mit dem Änderungsantrag zum GKV-FinG vorgesehene Änderung des § 26 Absatz 4 ist deshalb als § 26 Absatz 3 in den vorliegenden Entwurf zu übernehmen.

Zu Buchstabe g (§ 27)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 27 Absatz 1)

Mit der Neufassung wird klargestellt, dass Auszubildende, die dem Grunde nach von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen sind, Leistungen nur nach Maßgabe des § 27 und nicht auch nach anderen Vorschriften des Abschnitts 2 erhalten können.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 27 Absatz 5)

Nach der bisherigen Fassung des § 22 Absatz 5 SGB II konnten Leistungen (z.B. bei Mietschulden) auch an Auszubildende erbracht werden, die zwar nach § 7 Absatz 5 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, jedoch einen Zuschuss nach § 22 Absatz 7 SGB II erhalten, da es sich dabei um Kosten der Unterkunft handelt.

Für den genannten Personenkreis wäre dies mit dem geänderten Wortlaut nicht mehr möglich gewesen, da § 27 Absatz 1 klarstellt, dass die Leistungen für Auszubildende nicht als Arbeitslosengeld II gelten.

Die Übernahme von Schulden zur Sicherung des Wohnraumes oder Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Absatz 8 SGB II soll auch weiterhin in Betracht kommen, wenn die hilfesuchende

Person als Auszubildende / Auszubildender einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II) erhält. Denn nach der Gesetzessystematik handelt es sich bei dem Zuschuss für Auszubildende um Leistungen für die Unterkunft.

Zu Buchstabe h (§ 28)

Das Bundesverfassungsgericht hat den Bundesgesetzgeber in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (Az. 1BvL 1/09, 3/09 und 4/09) u. a. dazu verpflichtet, hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler mit den für den Schulbesuch notwendigen Mitteln auszustatten, soweit insbesondere die Länder im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen dafür keine gleichwertigen Leistungsansprüche bereithalten. Die Schülerbeförderungskosten werden in einigen Bundesländern regelhaft nur bis zum Abschluss der Sekundarstufe 1 vollständig vom Trägern der Schülerbeförderung übernommen. Die Leistung nach § 28 Absatz 3a betrifft dementsprechend im Wesentlichen Schüler der Sekundarstufe II.

Die Praxis belegt, dass in Flächenkreisen und in größeren Städten die nächstgelegene Schule von Schülerinnen und Schülern häufig nicht in zumutbarer Weise fußläufig oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann. Meist muss für die Schülerbeförderung auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgegriffen werden, wobei die hierdurch entstehenden Kosten im Regelbedarf nicht vollständig abgebildet werden. Für den Bereich Verkehr werden nach § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes 14,00 Euro (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) bzw. 12,62 Euro (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) berücksichtigt. Die Kosten für eine Schülermonatskarte liegen oftmals höher.

§ 28 Absatz 3a berücksichtigt nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (z.B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule). Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht. Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen. Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden, hätte die leistungsberechtigte Person gegen diesen noch einen Leistungsanspruch. Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung müssen dabei tatsächlich anfallen und in Zweifelsfällen nachgewiesen werden (vgl. § 29 Absatz 1 Satz 3).

Soweit in den Schulgesetzen der Länder eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme insbesondere durch die Träger der Schülerbeförderung vorgesehen ist, ist diese ebenso anzurechnen, wie eine Kostenübernahme durch Dritte. Dritte in diesem Sinne können sowohl Wohlfahrtsverbände als auch sonstige Personen aus dem privaten Umfeld des Betroffenen sein.

Der Leistungsanspruch ist im Übrigen davon abhängig, dass es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Dabei sind die in Abteilung 7 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe enthaltenen Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe für Verkehr zu berücksichtigen, wie sie sich aus § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes ergeben. Diese Beträge können im Regelfall auf die zu übernehmenden Kosten für Schülermonatsfahrkarte angerechnet werden, wenn diese Karte auch privat nutzbar ist, um soziale Bindungen aufrechtzuerhalten und Freizeitaktivitäten nachzugehen.

Aussagen zu den damit verbundenen Mehrkosten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nur unter großen Unsicherheiten möglich, da teilweise bestehende Kostenübernahmeregelungen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausfallen, die durchschnittlichen Preise im Öffentlichen Personennahverkehr nicht vorliegen und der Anteil der Schüler, die Ansprüche auf diese Leistungen haben werden, nicht näher eingegrenzt werden kann. Unter der Annahme, dass hauptsächlich Schüler höherer Klassenstufen davon betroffen sein werden, ist mit Kosten zwischen 30 und 40 Millionen Euro jährlich in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu rechnen.

Zu Buchstabe i (§§ 29 bis 30a)

Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf sieht bisher die Ausgabe personalisierter Gutscheine und die Abgabe von Kostenübernahmeerklärungen gegenüber leistungsberechtigten Personen als alternative Erbringungswege für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 2 und Absatz 4 bis 6 vor. Beide Erbringungswege setzen Vereinbarungen zwischen den Agenturen für Arbeit bzw. den zugelassenen kommunalen Trägern einerseits und den Leistungsanbietern andererseits voraus.

Ein zwingend vereinbarungsbasiertes Leistungserbringungssystem ist angesichts der Unterschiede bei den einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe, angesichts der Vielschichtigkeit und Komplexität der örtlichen Angebotsstrukturen und der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nicht in jeder Hinsicht sachgerecht. Vereinbarungen mit Leistungsanbietern können je nach den Umständen im Gebiet des jeweiligen Jobcenters für alle oder für einzelne Leistungen nach § 28 Absatz 2 und 4 bis 6 sinnvoll sein, für andere dagegen nicht. Deshalb wird mit dem vorliegenden Änderungsantrag dem Erbringungsweg über Gutscheine auf Grundlage von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen ein Erbringungsweg über Direktzahlungen an Leistungsanbieter gegenübergestellt, der ohne Vereinbarungen mit Leistungsanbietern auskommt. Entscheidet sich der Träger der Leistung für die Direktzahlungsvariante, beantragt die leistungsberechtigte Person die Übernahme der Kosten für das jeweilige Teilhabeangebot beim Jobcenter. Der Leistungssachbearbeiter prüft die Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall und überweist das Honorar an den Leis-

tungsanbieter, ohne dass zwischen diesem und dem Leistungsträger vertragliche Beziehungen bestehen.

Die sachgerechte Koordinierung der Erbringungsweise Gutscheine und Direktzahlung an Leistungsanbieter macht eine Reihe von Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf erforderlich.

Zu § 29

Die Vorschrift trifft wie die bisherige Fassung des Gesetzentwurfs leistungserbringungsrechtliche Sonderregelungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Vorschrift regelt, in welcher Form Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erbringen und welche alternativen Formen der Leistungserbringung möglich sind. Einen Sicherstellungsauftrag haben die Träger der Leistungen nicht.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt nunmehr, dass Leistungen für Schul- und Kitaausflüge, für Lernförderung und das Budget für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter zu erbringen sind. Über den Erbringungsweg entscheidet der Träger der Leistung nach seinem Ermessen, ohne dass damit subjektive Rechte der leistungsberechtigten Personen auf einen bestimmten Erbringungsweg begründet werden. Die Träger der Leistungen entscheiden im Rahmen einer Opportunitätsentscheidung nach den Gegebenheiten vor Ort, ob sie für alle oder für einzelne Leistungen nach § 28 Absatz 2 und Absatz 4 bis 6 entweder Gutscheine oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter nutzen wollen. Für jede Leistung ist aus verwaltungspraktischen Gründen regelmäßig nur ein einheitlicher Erbringungsweg möglich, den nach Satz 2 der zuständige Träger der Leistung, also die Agentur für Arbeit oder der zugelassene kommunale Träger bestimmt. Geldleistungen an leistungsberechtigte Personen dürfen für diese Bedarfe nicht erbracht werden.

Für den persönlichen Schulbedarf sieht Satz 3 wie bisher die Form der Geldleistung und in Verdachtsfällen die Pflicht zum Nachweis zweckentsprechender Verwendung vor. Die Erfahrungen mit der zentralen Leistung für die Schule (§ 24a SGB II) haben gezeigt, dass sich die Geldleistung für diese Leistungskomponente bewährt hat. Die Jobcenter sollen allerdings tätig werden, sobald bekannt wird, dass Schülerinnen und Schüler im Leistungsbezug nicht über die erforderliche Schulausstattung verfügen. Entsprechendes gilt nunmehr auch für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten. Angesichts gefestigter Tarifstrukturen im öffentlichen Personennahverkehr ist dafür die Geldleistung an die leistungsberechtigten Personen der sachgerechte Erbringungsweg. Die kommunalen Träger entscheiden nach Satz 4 hinsichtlich der mehrtägigen Klassenfahrten eigenverantwortlich über die Form der Leistungserbringung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt die Bundesagentur für Arbeit, Kreise und kreisfreie Städte auf ihr Verlangen mit der Vorbereitung und Ausführung der Leistungen und mit deren Abrechnung zu beauftragen. Die Beauftragung bezieht sich einheitlich auf die in § 28

Absatz 2 sowie 4 bis 6 geregelten Leistungen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 29 Absatz 4 des bisherigen Gesetzentwurfs. Die Bezeichnung „Kreise und kreisfreie Städte“ stellt klar, dass diese Verwaltungsträger im Falle der Beauftragung nicht in ihrer Funktion als kommunale Träger im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beauftragt werden.

Der Vereinbarungsrahmen wird gegenüber der Fassung des bisherigen Gesetzentwurfs formell ausgedehnt. Bisher sollte der Kreis oder die kreisfreie Stadt lediglich damit beauftragt werden können, Vereinbarungen entsprechend § 17 Absatz 2 abzuschließen, auszuführen und abzurechnen. Würde es dabei bleiben, wäre im Direktzahlungsmodell eine Beauftragung der Kommunen nicht mehr möglich, weil dieses Modell ohne formelle Vereinbarungen mit Anbietern auskommt. Um ein sinnvolle Unterstützung der Agenturen für Arbeit durch die Kommunen auch in diesem Modell sicherzustellen, wird nunmehr auf die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Leistungen abgestellt. Nicht beauftragungsfähig sind danach die Bewilligungsentscheidung und die Ausgabe personalisierter Gutscheine. Die wesentlichen Aufgabenbestandteile haben im Jobcenter zu verbleiben.

Zu Absatz 3

Die Regelung des § 29 Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 29 Absatz 5 des bisherigen Gesetzentwurfs. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Betreiber, die Errichtung und das Verfahren zur Erbringung und Abrechnung der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 über ein elektronisches System zu regeln. In der Verordnung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch die Einzelheiten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für diesen Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten zu regeln.

Die Änderungen haben lediglich klarstellenden Charakter und sind durch das Hinzutreten der neuen Erbringungswegs der Direktzahlung an Leistungsanbieter bedingt. Klargestellt wird insbesondere, dass das elektronische Erbringungs- und Abrechnungssystem vornehmlich für die Erbringungsform Gutscheine in Betracht kommt.

Zu § 30

Die Vorschrift regelt, welche Besonderheiten neben den allgemeinen Regelungen des § 29 für die Leistungserbringung mittels Gutscheine gelten.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass der Leistungserfolg bei den Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, 4 bis 6 bereits mit der Ausgabe des Gutscheins als eingetreten gilt. Dies folgt aus der neuen Leistungsform des Gutscheins und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Träger der Grundsicherung für die Bereitstellung eines hinreichenden Leistungsangebots kein eigenständiger Sicherstellungsauftrag trifft.

Satz 2 berücksichtigt, dass auch bei der Lernförderung und den Leistungen für Teilhabe nach § 28 Absatz 6 monatlich wiederkehrende Bedarfe auftreten können (zum Beispiel monatliche Zahlungen für Lernförderung oder monatliche Vereinsbeträge). Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche bis zur Höhe des geregelten Budgets während des Bewilligungszeitraums über den Zeitpunkt der Einlösung der Gutscheine und die Inanspruchnahme der Angebote frei entscheiden sollen. Daher können Gutscheine für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Das gleiche gilt für eintägige Schulausflüge, weil hier Anzahl, Zeitpunkt und Kosten der schulischen Ausflüge je nach Schulform, Schule und Klassenstufe erheblich variieren. Hier wäre eine einzelne Abrechnung jedes Schulausflugs angesichts der regelmäßig nur verhältnismäßig geringen Kosten ineffizient.

Die in Satz 3 geregelte Befristung der Gutscheine dient der Zuordnung zur gegenwärtigen Hilfebedürftigkeit und zu den Haushaltsjahren. Der Umfang der Befristung hat sich an dem Gegenstand des Gutscheins und dessen Inhalt zu orientieren. Das Ende der Befristung führt bei nicht eingelösten beziehungsweise genutzten Gutscheinen zu einem Verfall des darin enthaltenen Zahlungsverprechens. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Anbieter den Gutschein nicht mehr einlösen; er verliert seinen Vergütungsanspruch.

Satz 4 regelt aus Billigkeitsgründen den Fall des Verlustes des Gutscheins besonders. Da der Leistungserfolg mit der Ausgabe des Gutscheins als eingetreten gilt, wäre der Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe ohne diese Vorschrift auch im Fall des Verlustes zur Neuausstellung nicht verpflichtet. Dies ist anders als bei Geldleistungen nicht interessengerecht, weil die Gutscheine in personalisierter Form zu erbringen sind und nur vom Leistungsberechtigten selbst eingelöst werden dürfen. Soweit Teile des Gutscheins bereits in Anspruch genommen worden sind, ist der Zweck des Gutscheins bereits erreicht worden. Deshalb kann eine erneute Ausstellung insoweit nicht verlangt werden.

Zu Absatz 2

Um Teilhabe zu ermöglichen, tragen die Agenturen für Arbeit als Leistungsträger die Verantwortung dafür, dass vor Ort mit genügend vorhandenen Leistungsanbietern Vereinbarungen abgeschlossen werden, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, auf verlässlicher Grundlage Leistungsangebote für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen zu können. Die Aufgaben der Agenturen für Arbeit werden auch insoweit gemäß § 44b Absatz 1 Satz 2 und § 6b Abs. 1 Satz 1 von den gemeinsamen Einrichtungen bzw. zugelassenen kommunalen Trägern (Jobcentern) wahrgenommen.

Satz 1 stellt einerseits klar, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Jobcentern erbracht werden und die Träger darüber hinaus keinen eigenen unmittelbaren Auftrag zur Schaffung von Angeboten von Bildung und Teilhabeleistungen haben. Andererseits haben Leistungsanbieter nur dann einen Anspruch auf Abrechnung eingelöster Gutscheine oder in Anspruch

genommener Leistungsangebote, wenn mit ihnen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Nehmen Leistungsberechtigte Leistungsangebote von Anbietern in Anspruch, die bislang keine Vereinbarung abgeschlossen haben, so hat die Agentur für Arbeit zu prüfen, ob eine Vereinbarung mit diesem Leistungsanbieter in Betracht kommt.

Satz 2 stellt für die örtliche Zuständigkeit auf den Bereich des Jobcenters, also auf das Gebiet des kommunalen Trägers ab, in dem der Leistungsanbieter sein Leistungsangebot vorhält. Regelmäßig wird es damit auf den Ort ankommen, an dem sich z.B. der Sportverein oder die Bildungseinrichtung befindet. Damit wird verhindert, dass Leistungsanbieter eine Vielzahl von Vereinbarungen mit unterschiedlichen Leistungsträgern abschließen müssen. Es reicht für das jeweilige konkrete Leistungsangebot grundsätzlich eine Vereinbarung mit dem Jobcenter vor Ort. Andere Jobcenter sind nach Maßgabe des Satzes 3 an die Inhalte dieser Vereinbarungen gebunden.

Satz 4 bestimmt, dass die Vereinbarungen über Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe nach § 28 Absatz 6 auch für die Träger der Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) (vgl. § 7 BKGG) gelten. Voraussetzung dafür, dass die entsprechenden Teilhabeleistungen im Rahmen des Kinderzuschlags durch Gutscheine erbracht werden, ist nach § 6a Absatz 2d BKGG, dass die Jobcenter im gesamten Zuständigkeitsbereich einer Familienkasse Teilhabeleistungen nach § 28 Absatz 6 durch Gutscheine erbringen. Für den Fall, dass diese Teilhabeleistungen nach § 6a Absatz 2c BKGG durch Direktzahlung erbracht werden, gilt die abgeschlossene Vereinbarung im Verhältnis zu den Trägern der Leistungen nach § 6a BKGG nicht.

Die gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger werden insoweit im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags tätig. Damit wird sichergestellt, dass die Familienkassen beziehungsweise das Bundesamt für den Zivildienst zur Erbringung der Teilhabeleistungen nach § 6a BKGG keiner gesonderten Vereinbarungen bedürfen: Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zweiten Buch beziehen oder für die Kinderzuschlag gewährt wird, sollen grundsätzlich die gleichen Angebote für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen können. Damit wird rechtskreisübergreifend Aufwand bei den Leistungsanbietern sowie den Trägern der Leistungen nach dem Zweiten Buch und nach dem Bundeskindergeldgesetz vermieden.

Zu Absatz 3

Satz 1 sichert das notwendige Maß an Qualität und ist die Grundlage für die Abrechnung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungsanbieter. Als Instrument dafür dienen Vereinbarungen zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Leistungsanbietern, die denen des § 17 Absatz 2 entsprechen sollen. Eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift scheidet aus, weil sie nur für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in Gestalt von Sach- und Dienstleistungen gilt.

Die Vereinbarung zwischen Jobcenter und Leistungsanbieter ist die Basis für abzurechnende Gut-

scheine oder zugesagte Direktzahlungen an den Leistungsanbieter. Die Vereinbarungen umfassen die Höhe der Vergütung, den Umgang mit den Fällen, in denen der Leistungsanbieter vereinbarungsgemäß die Leistung angeboten und der Leistungsberechtigte diese nicht abgerufen hat, die Pflicht zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben sowie allgemeine Anforderungen an die Qualität der Leistung. Die Vereinbarung soll einen der Leistung angemessenen Rahmen besitzen. Der inhaltliche Umfang der Vereinbarungen orientiert sich an den Erfordernissen der jeweiligen Leistung und der Dauer der Zusammenarbeit. Die Anforderungen an die Vereinbarungen können im Einzelfall geringer sein als die des § 17 Absatz 2, wenn im Hinblick auf die Art der angebotenen Leistung, den Leistungsanbieter und die Höhe der Vergütung eine diesen Anforderungen genügende Vereinbarung unangemessen wäre. Insbesondere bei der Lernförderung sollen Vereinbarungen mit Einzelpersonen (zum Beispiel mit Studierenden, Oberstufenschülerinnen und -schülern) auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden.

Der Abschluss von Vereinbarungen mit gewerblichen Anbietern ist nach Maßgabe des Satzes 2 nachrangig. Zivilgesellschaftlichen Strukturen, die vielfach auf ehrenamtlichem Engagement beruhen, soll der unbedingte Vorrang eingeräumt werden. Die Aktivitäten der freien Träger der Jugendhilfe und Lernförderung durch schulnahe Projekte dienen in erheblichem Umfang auch dem sozialen Lernen. Freiwillige Übernahme von Verantwortung und gegenseitiges Helfen lassen sich nicht in vergleichbarer Weise durch gewerbliche Angebote erreichen. Als Privatpersonen kommen insbesondere ältere Schülerinnen und Schüler, Studierende und ehemalige Lehrkräfte in Betracht.

Erweisen sich Leistungsanbieter als ungeeignet, muss der zuständige Träger die Möglichkeit haben, die Vereinbarung mit ihnen zu beenden. Satz 2 regelt daher auch, dass die Vereinbarungen für diesen Fall das Recht zur außerordentlichen Kündigung vorsehen müssen. Geht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe von einer Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen aus und teilt dies dem Jobcenter mit, so ist eine außerordentliche Kündigung auszusprechen (Satz 3). In einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsverfahren ist der Träger der Jugendhilfe zu beteiligen; im gerichtlichen Verfahren ist er notwendig beizuladen.

Satz 4 stellt klar, dass an Vereinbarungen mit Schulträgern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts geringere Anforderungen zu stellen sind. Dabei wird berücksichtigt, dass die von diesen Trägern erbrachten Leistungen aufgrund der Bindung an Grundsätze der öffentlichen Verwaltung ein höheres Maß an die ordnungsgemäße Leistungserbringung bieten. Insbesondere die Einlösung von Gutscheinen sowie die Abrechnung nach bestimmten Kostenübernahmeerklärungen bedürfen jedoch auch insoweit einer näheren Ausgestaltung. Die geringeren Anforderungen gelten nach Satz 5 auch für solche Leistungsanbieter, mit denen der kommunale Träger im Rahmen seiner sonstigen öffentlichen Aufgaben, insbesondere als Träger der öffentlichen

Jugendhilfe oder als Schulträger vertrauensvoll zusammenarbeitet. Dadurch wird ein bürokratisches Nebeneinander unterschiedlicher Vereinbarungen vermieden. Allerdings muss auch dieser Zusammenarbeit eine Vereinbarung zugrunde liegen, die ein ordnungsgemäßes Leistungsangebot auch für die Leistungen nach § 28 sicherstellt. Im Falle von Unregelmäßigkeiten bleibt der Agentur für Arbeit die Kündigung der Abrechnungsvereinbarung unbenommen.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass Gutscheine nur von Leistungsanbietern abgerechnet werden können, die über eine Vereinbarung nach den Absätzen 2 und 3 verfügen. Andere Anbieter können Gutscheine nicht einlösen; sie haben gegen das Jobcenter, das den Gutschein ausgegeben hat, keinen Vergütungsanspruch. Die Regelung des Absatzes 4 macht diese Rechtsfolge für potenzielle Leistungsanbieter hinreichend transparent.

Die Abrechnungsfrist in Satz 2 ermöglicht den Anbietern der Leistungen mehrere Gutscheine gebündelt abzurechnen. Die Frist von einem halben Jahr beinhaltet für den Leistungsträger und den Anbieter der Leistungen einen verbindlichen Rahmen für die Abwicklung der Leistungsbeziehung und berücksichtigt die jeweiligen Interessen.

Mit Satz 3 soll die besondere Situation bei Schulausflügen und Klassenfahrten sowie Ausflügen von Kindern in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden: Für die Teilnahme an entsprechenden Ausflügen bedarf es regelmäßig vor Antritt einer gesicherten Finanzierung, weil nicht erwartet werden kann, dass alle Schulen und Kindertageseinrichtungen in der Lage sind, entsprechende Ausflüge vorzufinanzieren. Damit wird dem Bedürfnis, dass Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Schülerinnen und Schüler an den Ausflügen tatsächlich teilnehmen können sollen, besonders Rechnung getragen. Der Begriff der Kindertageseinrichtungen ist weit zu verstehen. Er umfasst die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung und damit - wie in den anderen Vorschriften des bisherigen Gesetzentwurfs auch - Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 5

Mit der Regelung in Absatz 5 wird die notwendige Transparenz für die Leistungsberechtigten und die Leistungsanbieter sichergestellt. Potenzielle Leistungsanbieter sind darauf hinzuweisen, dass sie Gutscheine nur dann abrechnen können, wenn sie zuvor mit dem Jobcenter eine Vereinbarung nach den Absätzen 2 und 3 abgeschlossen haben. Die Zeiträume, in denen die Gutscheine gültig sind und das Ende der Abrechnungsmöglichkeit, müssen vermerkt sein. Bei Überschreiten der Fristen verlieren die Gutscheine ihre Gültigkeit beziehungsweise der Anbieter der Leistung seinen Abrechnungsanspruch gegenüber dem Jobcenter.

Zu § 30a

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen für den Erbringungsweg der Direktzahlung an Leistungsanbie-

ter. Daneben gelten die allgemeinen Regelungen des § 29.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 gilt der Leistungsanspruch mit der Zahlung an den Leistungsanbieter als erfüllt. Eine zusätzliche Kostenübernahmeerklärung gegenüber der leistungsberechtigten Person bedarf es - anders als im bisherigen Gesetzentwurf - nicht mehr. Dadurch wird das Verfahren der Leistungserbringung vereinfacht.

Zu Absatz 2

Satz 1 ermächtigt den Träger der Leistungen, von der leistungsberechtigten Person im begründeten Einzelfall den Nachweis der Inanspruchnahme des Leistungsangebots zu verlangen. Die Nachweispflicht bezieht sich auf die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots. Die leistungsberechtigte Person muss gegebenenfalls darlegen und beweisen, dass sie sich dem Leistungsanbieter gegenüber vertraglich gebunden und die Leistung in Anspruch genommen hat (z. B. durch Vorlage eines wechselseitig unterzeichneten Mitgliedsantrags eines Sportvereins). Der Nachweis soll nur in begründeten Einzelfällen verlangt werden; im Regelfall ist davon auszugehen, dass Mittel, die an einen nach Maßgabe des Absatzes 3 für geeignet befundenen Leistungsanbieter direkt ausbezahlt werden, auch bestimmungsgemäß verwendet werden.

Soweit der Nachweis nicht erbracht wird, ermächtigt Satz 2 die Agentur für Arbeit bzw. den zugelassenen kommunalen Träger zum Widerruf der Bewilligungsentscheidung. Damit wird verhindert, dass für nicht in Anspruch genommene Leistungsangebote Zahlungen geleistet werden müssen.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht vor, dass Anträge auf Leistungen abgelehnt werden können, wenn das Angebot nicht der in § 28 geregelten Zweckbindung entspricht, der Preis unangemessen ist oder es an der Eignung des Anbieters fehlt. Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt dem Träger der Leistungen im Rahmen der Leistungssachbearbeitung im Einzelfall.

Für den Falle eines späteren Eintretens oder Bekanntwerdens der Voraussetzungen für eine Antragsablehnung ermächtigt Satz 2 zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung mit Wirkung für die Zukunft. In atypischen Sonderfällen kann von der Aufhebung der Bewilligungsentscheidung abgesehen werden.

Satz 3 ordnet die Ablehnung des Leistungsantrags bzw. die nachträgliche Aufhebung der Bewilligungsentscheidung für den Fall zwingend an, dass das Jugendamt eine Gefährdung des Kindeswohls geltend macht. Die Vorschrift setzt die für den Erbringungsweg Gutscheine geltende Vorschrift des § 30 Absatz 3 Satz 3 auf das Direktzahlungssystem um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft eine Sonderregelung für Direktzahlungen, mit denen der Leistungsanspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für das Schul- und Kitamittagessen (§ 28 Absatz 5) erfüllt werden soll. Je nach Bundesland, Schulform und Schulträger kann die Durchführung des Mittagessens und die Organisation des Zahlungsweges gerade beim Schulmittagessen erheblich variieren. Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen kann deshalb beim an sich vereinbarungs- und pauschalierungsfreien Erbringungsweg über Direktzahlungen an Leistungsanbieter eine personenbezogene Pauschalierung sinnvoll sein. Dem trägt die Vorschrift des Absatzes 4 Rechnung, indem sie die Vereinbarung personenbezogener Pauschalen zwischen dem Träger der Leistung und dem Leistungsanbieter ermöglicht.

Zu Buchstabe j (§ 31a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Sanktionierung bei Pflichtverletzungen liegt die Systematik zugrunde, dass sich der bestehende Leistungsanspruch in Höhe der festgesetzten Sanktion mindert und nicht der zugrundeliegende Bedarf. Mit der vorgenommenen sprachlichen Konkretisierung erfolgt eine entsprechende Klarstellung des Gesetzestextes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Mit der Regelung wird klargestellt, dass der zuständige Leistungsträger sein Ermessen über die Gewährung von Sachleistungen erst auszuüben hat, wenn der Betroffene die Gewährung von Sachleistungen begehrt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Regelung schafft eine Verpflichtung zur Gewährung von ergänzenden Sachleistungen durch den Leistungsträger bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes um mehr als 30 Prozent der nach § 20 maßgebenden Regelleistung, wenn minderjährige Kinder im Haushalt des Betroffenen leben.

Nach der im bisherigen Entwurf vorgesehenen Regelung muss der Leistungsträger von einer Sanktion betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ergänzende Sachleistungen erbringen, wenn sie mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Damit sollte vermieden werden, dass der Betroffene wegen der Sanktion die für den Lebensunterhalt des Kindes bestimmten Mittel zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes einsetzt. Nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 bilden allerdings minderjährige Kinder, die ihren Bedarf aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können, keine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern, so dass der Leistungsträger in diesen Fällen bisher nicht verpflichtet ist, Sachleistungen zu erbringen. Gleichwohl besteht auch bei diesen im Haushalt des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen lebenden Kindern die Gefahr, dass die für das Kind zur Verfügung stehenden Mittel für den Lebensunterhalt des von einer Sanktion betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eingesetzt werden und damit die Bedarfsdeckung für das Kind gefährdet ist.

Zu Buchstabe k

Die Änderung dieser Regelung ist erforderlich, da nach der Systematik des Zweiten und Zwölften Buches eine Hilfebedürftigkeit durch einen Ersatzanspruch nicht entstehen kann. Intendiert war vielmehr, den Trägern die Möglichkeit einer härtefallbezogenen Prüfung bei der Geltendmachung des Ersatzanspruchs einzuräumen. Soweit die Härte festgestellt wird, ist eine Geltendmachung ausgeschlossen. Die Regelung ist jedoch so flexibel, dass sie auch eine teilweise Geltendmachung des Ersatzanspruchs zulässt.

Zu Buchstabe l

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung der Vorschrift.

Zu Buchstabe m

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Nummer 14 (Änderung Nummer 32)**Zu Buchstabe a (§ 37 Absatz 1)**

Anders als bisher im Gesetzentwurf vorgesehen müssen nach § 37 Absatz 1 auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (Schulausflüge), nach § 28 Absatz 3a (Schülerbeförderung) sowie nach § 28 Absatz 6 (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) beantragt werden. Damit gilt das Antragserfordernis für alle Bildungs- und Teilhabeleistungen außer für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Absatz 3, unabhängig davon, ob die Leistungen in Form eines Gutscheins, durch Direktzahlung an Anbieter oder im Falle der Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch Geldleistung erbracht werden. Die Ausdehnung des Antragserfordernisses auf alle Leistungen für Bildung und Teilhabe außer des persönlichen Schulbedarfs ist erforderlich, um das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie in Fällen der Leistungserbringung durch Direktzahlung nach § 30a das konkret ausgewählte Leistungsangebot überprüfen zu können.

Zu Buchstabe b (§ 40 Absatz 3)

Die Erstattung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit zum Teil hohem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden. Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe, die den Leistungsberechtigten mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf in unbarer Form gewährt werden und die zudem einen verhältnismäßig geringen Wert haben, würde die Rückforderung der Leistungen in vielen Fällen als unbillig empfunden werden und wäre zudem unwirtschaftlich. Deshalb soll in Fällen, in denen nur die Bewilligungsentscheidung wegen einzelner Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 2 bis 6 aufzuheben wäre, auf die Erstattung bereits erbrachter Leistungen verzichtet werden. Sind - insbesondere wegen der Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens - gleichzeitig die Bewilligungsentscheidungen über das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld der leistungsberechtigten Person ganz oder teilweise aufzuheben,

sind weiterhin auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe vollständig zu erstatten.

Zu Buchstabe c (§ 42a Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Aufrechnung zur Tilgung eines Darlehens nach § 42a Absatz 2 SGB II ist durch einen Verwaltungsakt zu erklären. Eine ähnliche Regelung ist bereits in § 43 Absatz 4 Satz 1 SGB II bei der Regelung zur Aufrechnung normiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach der bisherigen Regelung ist vorgesehen, dass Rückzahlungsansprüche aus Darlehen durch monatliche Aufrechnung getilgt werden. Mit der Änderung wird klargestellt, dass eine Aufrechnung nicht mit darlehensweise gewährten Leistungsansprüchen erfolgt.

Zu Buchstabe d (§ 43)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die redaktionelle Änderung wird verdeutlicht, dass der Erstattungsanspruch nach § 50 des Zehnten Buches durch die Aufhebung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zehnten Buches entstanden sein muss, um die Aufrechnungshöhe von 10 Prozent zu erreichen. Insoweit ist klargestellt, dass bei allen anderen Erstattungsansprüchen nach § 50 des Zehnten Buches, die nicht einer Aufhebung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zehnten Buches folgen, eine Aufrechnung von 30 Prozent nach sich ziehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Änderung wird das Verhältnis der Aufrechnungen von Absatz 1 und § 42 Absatz 2 geregelt. So wird es ermöglicht, dass zeitgleich sowohl nach Absatz 1 als auch nach § 42 Absatz 2 aufgerechnet wird. Hierbei ist jedoch die Begrenzung nach Absatz 2 Satz 2 zu beachten. Aufrechnungen nach Absatz 1 und § 42a Absatz 2, die insgesamt 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs überschreiten, sind unzulässig. Ferner wird geregelt, dass eine Aufrechnung nach § 42 Absatz 2 sich dann erledigt, wenn zeitgleich durch eine Aufrechnung nach Absatz 1 der Aufrechnungshöchstbetrag nach Absatz 2 Satz 2 überschritten würde. Somit ist die Aufrechnung nach Absatz 1 gegenüber der nach § 42 Absatz 2 in dieser Konstellation vorrangig.

Zu Nummer 15 (Änderung Nummer 33)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Nummer 16 (Änderung Nummer 35)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass der Vorsitzende der Trägerversammlung nur für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren gewählt wird. Damit haben beide Träger die Möglichkeit, ihre Entscheidung zur Wahl des Vorsitzenden regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Die Wiederwahl eines Vorsitzenden ist zulässig.

Zu Nummer 17 (Änderung § 48)

Die Abrechnungsvorschriften betreffend die zugelassenen kommunalen Träger werden in Kooperation

zwischen Bund und Ländern entwickelt. Deshalb sollen die Abrechnungsvorschriften künftig mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Zu Nummer 18 (Änderung Nummer 44a)

Damit sichergestellt ist, dass die Einkommens- und Vermögenssituation aller Mitglieder eines Haushalts auch dann vollständig erfasst wird, wenn nicht alle leistungsberechtigt sind, wird für einen erleichterten Verwaltungsvollzug und zur Sicherstellung einheitlicher Datenübermittlungsprozesse nach § 51b vom Fortbestand der Bedarfsgemeinschaft ausgegangen. Eine erneute oder separate Vergabe von Bedarfsgemeinschaftsnummern für Leistungsberechtigte, die keine Bedarfsgemeinschaft bilden, entfällt damit. Das gleiche gilt in Fällen, in denen eine Bedarfsgemeinschaft noch nicht vorliegt, aber einzelne Mitglieder des Haushalts bereits nach § 28 Leistungen beziehen.

Zu Nummer 19

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Nummer 20 (Nummer 56)

Redaktionelle Anpassung. Der zu streichende Verweis ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 21 (Einfügung einer Nummer 56a)

Zu Buchstabe a

Nehmen die Träger die Aufgaben der Grundsicherung abweichend von § 44b Absatz 1 für eine Übergangszeit weiterhin getrennt wahr und begründen sie in der Folgezeit, spätestens zum 1. Januar 2012, eine gemeinsame Einrichtung, erfasst die Zuweisung die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bis zur Bildung der gemeinsamen Einrichtung Aufgaben nach diesem Buch in Agenturen für Arbeit und Kommunen durchgeführt haben.

Zu Buchstabe b

Absatz 6 enthält eine Übergangsregelung für die Zuweisung von Beschäftigten, deren Anstellungskörperschaft kein Träger ist und die bislang im Rahmen einer Dienstleistungsüberlassung oder Zuweisung in einer Arbeitsgemeinschaft oder, bei getrennter Aufgabenwahrnehmung, in einer Agentur für Arbeit oder Kommune tätig waren. Der Personenkreis dieser Beschäftigten umfasst beispielsweise die Amtshilfekräfte der Postnachfolgeunternehmen oder Beschäftigte von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nicht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 zur Durchführung von Aufgaben der Grundsicherung herangezogen wurden. Die Vorschrift schafft Planungssicherheit für Träger und dritte Anstellungskörperschaften und stellt zum Erhalt der Funktionsfähigkeit sicher, dass der gemeinsamen Einrichtung auch dieses eingearbeitete und qualifizierte Fachpersonal unter erleichterten Bedingungen zum 1. Januar 2011 oder später weiterhin zur Verfügung gestellt werden kann. Da die Zuweisung keine Zustimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einer gemeinsamen Einrichtung voraussetzt, muss sie auf Veranlassung eines Trägers erfolgen, um die notwendige Einfluss-

nahme der Träger auf die Bedingungen der Zuweisung zu gewährleisten.

Zu Nummer 22 (Änderung Nummer 57)

Zu Buchstabe a (§ 77 Absatz 3)

Die Übergangsregelung des Absatzes 3 hat zum Ziel, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausreichend Zeit für die Umstellung der maschinellen Berechnung der Erwerbstätigenfreibeträge einzuräumen. Sie ist an § 67 SGB II angelehnt. Damit kann die mit der Regelung des § 11b Absatz 4 SGB II verbundene Änderung der Höhe des Freibetrags bei Erwerbstätigkeit in allen Fällen frühestens ab dem 1. Juli 2011 zur Anwendung gelangen.

Im Übrigen Folgeänderung auf Grund der Streichung des § 11b Absatz 2.

Zu Buchstabe b (§ 77 Absatz 4)

Redaktionelle Abpassung auf Grund der Änderung in § 20 SGB II durch Nummer 12 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (§ 77 Absatz 5)

Korrektur eines redaktionellen Versehens. In der bisherigen Regelung waren Beträge, die genau 0,50 Euro ergeben, nicht erfasst.

Zu Buchstabe d (§ 77 Absatz 7)

Soll die Leistung durch Gutscheine erbracht werden, können die nach § 30 Absatz 2 notwendigen Vereinbarungen Pauschalen vorsehen. Diese haben sich an der Zahl der Leistungsberechtigten und an der durchschnittlichen Inanspruchnahme zu orientieren. Da nach § 30 Absatz 2 Satz 4 auch das Bundesamt für den Zivildienst an vereinbarte Pauschalen gebunden ist, sind auch die Kinder kinderzuschlagsberechtigter Eltern bei der Bemessung der Pauschale zu berücksichtigen. Bei der Vereinbarung von Pauschalen sind weiterhin die voraussichtliche Nachfrage leistungsberechtigter Personen und die dafür üblicherweise zu zahlenden Entgelte zu berücksichtigen. Sie sollen die tatsächlichen Verhältnisse insgesamt möglichst realitätsgerecht abbilden. Eine vereinbarte Pauschalierung macht eine nachträgliche Einzelabrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen entbehrlich. Pauschalvereinbarungen sollen getroffen werden, wenn sie sich unter Berücksichtigung von Bürokratiekosten bei vorausschauender Betrachtung als insgesamt wirtschaftlicher und sparsamer darstellen. Die Regelungen dienen insoweit ausschließlich den Interessen der Träger der Leistungen nach diesem Buch. Leistungsanbieter haben keinen Anspruch darauf, dass mit ihnen Pauschalvereinbarungen abgeschlossen werden.

Werden Pauschalen vereinbart, die gleichermaßen die Agentur für Arbeit und das Bundesamt für den Zivildienst binden, so ist gegenüber dem Leistungsanbieter in der Vereinbarung der Umfang des gegen den jeweiligen Träger gerichteten Zahlungsanspruchs in dem Verhältnis 6:1 festzulegen (Satz 2); dies entspricht dem ungefähren Verhältnis leistungsberechtigter Kinder und Jugendlicher im Bezug von Leistungen nach dem SGB II zu Kindern und Jugendlichen, die Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass alle Agenturen für Arbeit im Zuständigkeitsbereich der Fami-

lienkasse Leistungen für Bildung und Teilhaben nach § 28 Absatz 6 durch Gutscheine erbringen.

Da den vereinbarten Pauschalen Annahmen zugrunde liegen, die sich je nach der Inanspruchnahme der Angebote, der Zahl der Leistungsanbieter und Leistungsberechtigten stark verändern können, sind Pauschalen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Daher sind Pauschalvereinbarungen längstens für ein Jahr abzuschließen (Satz 3). Da die Vorschrift von der nachträglichen Abrechnung der Pauschalen ausgeht, ist sicherzustellen, dass Leistungsanbieter auch während des laufenden Jahres über die notwendigen Mittel zur Bereitstellung der Angebote für Bildung und Teilhabe verfügen; daher können die Leistungen die Abrechnung von Vorschüssen auf die zu zahlende Pauschale vorsehen.

Schließen Agenturen für Arbeit oder von ihnen beauftragte Träger Pauschalvereinbarungen ab, so haben sie sicherzustellen, dass die Summe der vereinbarten Pauschalen nicht den Wert der nach § 28 Absatz 6 auf alle Leistungsberechtigten oder beim Kinderzuschlag zu berücksichtigenden Personen entfallenden Bedarfe übersteigt.

Eine Kollisionsregelung, wie noch in § 30a Absatz 4 des bisherigen Gesetzentwurfs vorgesehen, ist im Verhältnis zu den neu geregelten Direktzahlungen nicht erforderlich: Für die Abrechnung von Pauschalen kommt es lediglich darauf an, ob der Leistungsanbieter für die vereinbarte Anzahl von Leistungsberechtigten Angebote bereithält oder diese in Anspruch genommen werden. Ob die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit haben, die mit dem Anbieter eine Vereinbarung abgeschlossen hat, ist für die Abrechnung der Pauschale unerheblich.

Zu Buchstabe e (§ 77 Absätze 8 bis 11)

Folgeänderung.

Zu Buchstabe f (§ 77 Absatz 8)

Um Erkenntnisse über die Implementierung eines elektronischen Abrechnungssystems in Modellregionen zu gewinnen, begleitet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Implementierung eines solchen elektronischen Abrechnungssystems wissenschaftlich. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse könnten für die Weiterentwicklung des Systems genutzt werden. Diese Forschung sollte im Rahmen der Ressortforschung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt werden.

Zu III. (Änderung des Artikels 3)

Zu Nummer 1 (Änderung Nummer 8)

Zu Buchstabe a (§ 27a):

Durch den vorliegenden Änderungsantrag werden in § 27a Absatz 2 SGB XII die Vorgaben für die Einteilung der Regelbedarfe in Regelbedarfsstufen ergänzt. Danach ist bei erwachsenen Personen in einem Haushalt nicht allein deren Anzahl zu berücksichtigen, sondern auch die Führung eines Haushalts und damit die Stellung eines Erwachsenen innerhalb des Haushalts, in dem er lebt. Die Änderung steht im

Zusammenhang mit der Konkretisierung der Abgrenzung der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 in der Anlage zu § 28 SGB XII.

Zu Buchstabe b (§ 28)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung. Absatz 4, der die Ermittlung der Regelbedarfsstufen enthält, wird um den fehlenden Verweis auf die Anlage, in der die Regelbedarfsstufen enthalten sind, ergänzt.

Zu Buchstabe c (§ 28a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Neufassung von Satz 2 wird klargestellt, dass sich die für die Fortschreibung zum 1. Januar eines Jahres anzuwendende Veränderungsrate des Mischindex aus der Veränderung des Zeitraums vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Vorjahres gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum ergibt. Für die erstmals zum 1. Januar 2012 vorzunehmende Fortschreibung der Regelbedarfe bedeutet dies, dass sich die Veränderungsrate des Mischindex auf der Veränderung im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 gegenüber dem Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010 errechnet.

Ebenso um eine klarstellende Änderung handelt es sich bei der Neufassung von Satz 3. Zudem wird der Begriff Nettolöhne durch den bereits in Satz 1 verwendeten Begriff der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine klarstellende und den Wortlaut von Absatz 3 vereinfachende Änderung. Die für die Ermittlung der Veränderungsrate relevanten Zwölfmonatszeiträume werden bereits durch Absatz 2 Satz 2 geregelt. Der Verweis auf diese Regelung ersetzt die Wiederholung der Abgrenzungen für die zugrunde zu legenden Zeiträume.

Zu Nummer 2 (Einfügung Nummer 11a)

Zu Buchstaben a und b (§ 32 Absatz 1 und 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des Dritten Kapitels. Die Leistungsberechtigung und damit auch die Bestimmung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel ist künftig nicht mehr in § 19 Absatz 1 SGB XII enthalten, sondern in § 27 Absatz 1 und 2 SGB XII.

Zu Buchstabe c (§ 32 Absatz 4)

In § 32 Absatz 4 SGB XII ist die Übernahme des Zusatzbeitrags bei gesetzlich krankenversicherten Leistungsberechtigten nach § 242 SGB V geregelt. Die bei der Neufassung von § 32 SGB XII durch das Gesetz zum Schutz der Gefahren des Passivrauchens (vom 24. Mai 2007, BGBl. I S. 1595) aus rechtstechnischen Gründen vorgenommene Bezeichnung der anzuwendenden Fassung des § 242 SGB V ist durch Zeitablauf überholt. Durch die Änderung wird klargestellt,

dass § 242 SGB V in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zu Nummer 3 (Änderung Nummer 12)

Zu Buchstabe a (§ 34)

Das Bundesverfassungsgericht hat den Bundesgesetzgeber in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (Az. 1BvL 1/09, 3/09 und 4/09) u. a. dazu verpflichtet, hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler mit den für den Schulbesuch notwendigen Mitteln auszustatten, soweit insbesondere die Länder im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen dafür keine gleichwertigen Leistungsansprüche bereithalten. Die Schülerbeförderungskosten werden in einigen Bundesländern regelhaft nur bis zum Abschluss der Sekundarstufe 1 vollständig vom Trägern der Schülerbeförderung übernommen. Die Leistung nach § 34 Absatz 3a betrifft dementsprechend im Wesentlichen Schüler der Sekundarstufe II.

Die Praxis belegt, dass in Flächenkreisen und in größeren Städten die nächstgelegene Schule von Schülerinnen und Schülern häufig nicht in zumutbarer Weise fußläufig oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann. Meist muss für die Schülerbeförderung auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgegriffen werden, wobei die hierdurch entstehenden Kosten im Regelbedarf nicht vollständig abgebildet werden. Für den Bereich Verkehr werden nach § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes 14,00 Euro (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) bzw. 12,62 Euro (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) berücksichtigt. Die Kosten für eine Schülermonatskarte liegen oftmals höher.

Mit dem diesen neuen Bedarf innerhalb der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII werden nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (z.B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule) berücksichtigt. Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht. Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen. Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden, hätte die leistungsberechtigte Person gegen diesen noch einen Leistungsanspruch. Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung müssen dabei tatsächlich anfallen und in Zweifelsfällen nachgewiesen werden (siehe § 34a Absatz 2 Satz 2, zweiter Teilsatz).

Soweit in den Schulgesetzen der Länder eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme insbesondere durch die Träger der Schülerbeförderung vorgesehen ist, ist diese ebenso anzurechnen, wie eine Kostenübernahme durch Dritte. Dritte in diesem Sinne können sowohl Wohlfahrtsverbände als auch sonstige Personen aus dem privaten Umfeld des Schülers oder der Schülerin sein.

Der Leistungsanspruch ist im Übrigen davon abhängig, dass es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Dabei sind die in Abteilung 7 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe enthaltenen Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe für Verkehr zu berücksichtigen, wie sie sich aus § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes ergeben. Diese Beträge können im Regelfall auf die zu übernehmenden Kosten für Schülermonatsfahrkarte angerechnet werden, wenn diese Karte auch für den privaten Mobilitätsbedarf nutzbar ist.

Zu Buchstabe b (§ 34a)

Ebenso wie in Artikel 2 Nummer 31 (§§ 29 bis 30a SGB II) sowie Nummer 32 Buchstabe aa) (§ 37 SGB II) werden die im bisherigen Gesetzentwurf in § 34a vorgesehenen Erbringungswege der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 durch den vorliegenden Änderungsantrag abgeändert. Die Angleichung der entsprechenden Vorschriften im SGB II und SGB XII sind auch deshalb erforderlich, weil die Kommunen nach dem SGB II mit der Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe beauftragt werden können. Da die Kommunen zugleich Träger der Sozialhilfe sind, können sie die betreffenden Leistungen damit nach gleichen rechtlichen Voraussetzungen erbringen.

Abweichungen zu den genannten Vorschriften im SGB II ergeben sich daraus, dass die Kommunen als Träger der Sozialhilfe das SGB XII als eigene Aufgabe ausführen, wes-halb der Bundesgesetzgeber keine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren zu treffen hat.

Die im Gesetzentwurf bisher vorgesehene Ausgabe personalisierter Gutscheine und die Abgabe von Kostenübernahmeerklärungen setzen Vereinbarungen zwischen dem zu-ständigen Träger der Sozialhilfe und den Leistungsanbietern voraus. Durch den vorliegenden Änderungsantrag wird dem Erbringungsweg über Gutscheine ein Erbringungsweg über Direktzahlungen an Leistungsanbieter gegenübergestellt, der ohne Vereinbarungen mit Leistungsanbietern auskommt. Wird eine Leistung für Bildung und Teilhabe im Wege der Direktzahlung erbracht, beantragt eine leistungsberechtigte Person die Übernahme der Kosten hierfür beim zuständigen Träger der Sozialhilfe, überweist dieser - die Leistungsberechtigung vorausgesetzt - das Honorar an den Leistungsanbieter, ohne dass zwischen diesem und dem Träger der Sozialhilfe eine vertragliche Beziehung besteht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird aus dem Gesetzentwurf übernommen. Das Antragserfordernis in Satz 1 wird jedoch auch auf die Schulausflüge nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die Schulbeförderungskosten nach § 34 Absatz 3a und die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 34 Absatz 6 ausgeweitet. Damit gilt das Antragserfordernis für alle Bildungs- und Teilhabeleistungen außer für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 Absatz 3, unabhängig davon, ob die

Leistungen in Form eines Gutscheins oder durch Direktzahlung an Anbieter erbracht werden. Die Ausdehnung des Antragserfordernisses auf alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist erforderlich, um in Fällen der Leistungserbringung durch Direktzahlung nach Absatz 4 das konkret ausgewählte Leistungsangebot sowie das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen überprüfen zu können.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt nunmehr, dass Leistungen für Schul- und Kitaausflüge, für Lernförderung und das Budget für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter zu erbringen sind. Über den Erbringungsweg entscheidet der Träger der Leistung nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass damit subjektive Rechte der Leistungsberechtigten Personen auf einen bestimmten Erbringungsweg begründet werden. Geldleistungen an leistungsrechtliche Personen dürfen für diese Bedarfe nicht erbracht werden.

Für den persönlichen Schulbedarf nach § 34 Absatz 3 und die neu eingefügten Schülerbeförderungskosten nach § 34 Absatz 3a sieht Satz 2 die Form der Geldleistung und in Verdachtsfällen die Pflicht zum Nachweis zweckentsprechender Verwendung vor. Die kommunalen Träger entscheiden nach Satz 3 hinsichtlich der mehrtägigen Klassenfahrten eigenverantwortlich über die Form der Leistungserbringung.

Perspektivisch gesehen wird sich auch für die Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit der Anwendung des Verfahrens zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen für Bildung und Teilhabe über ein elektronisches System auf der Grundlage der Verordnung nach Artikel 2 § 29 Absatz 3 in der Fassung des vorliegenden Änderungsantrages eröffnen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Besonderheiten, die bei einer Erbringung der Leistungen mittels Gutscheine gelten. Voraussetzung ist, dass der Träger entscheidet, die Leistungen für eintägige Schulausflüge und Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung sowie soziale und kulturelle Teilhabe durch Gutscheine zu erbringen. Veränderungen gegenüber der Fassung im bisherigen Gesetzentwurf ergeben sich hinsichtlich der Ausweitung der Möglichkeiten, Gutscheine im Voraus auszugeben, wodurch sich der individuelle Entscheidungsspielraum bei der Inanspruchnahme der Angebote erhöht. Ebenfalls wird die Einlösung von Gutscheinen bei Ausflügen und Klassenfahrten im Voraus ermöglicht.

Unverändert bleibt, dass Leistungserfolg bei den Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, 4 bis 6 bereits mit der Ausgabe des Gutscheins als eingetreten gilt. Dies folgt aus der neuen Leistungsform des Gutscheins und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Träger der Grundsicherung für die Bereitstellung eines hinreichenden Leistungsangebots kein eigenständiger Sicherstellungsauftrag trifft.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die wegen der Einführung von Direktzahlungen an Leistungsanbieter erforderlichen Sonderregelungen. Ebenso wie bei der Erbringung mittels Gutscheinen gilt auch hier, dass der Leistungsanspruch mit der Zahlung an den Leistungsanbieter als erfüllt gilt. Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann von der leistungsberechtigten Person im begründeten Einzelfall den Nachweis der Inanspruchnahme des Leistungsangebots zu verlangen. Die Nachweispflicht ist nur für den Erbringungsweg der Direktzahlung vorgesehen, weil es bei diesem Erbringungsweg an Vereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungsanbietern fehlt, mit deren Hilfe die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots sichergestellt werden könnte. Ferner wird für Direktzahlungen, mit denen der Leistungsanspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für das Schul- und Kita-Mittagessen (§ 34 Absatz 5) erfüllt werden, eine Pauschalierung ermöglicht.

Zu Nummer 4 (Änderung Nummer 13 - § 35a)

Die Ergänzung in § 35a Satz 1 SGB XII macht die Geltung einer nach den §§ 22a bis 22c SGB II erlassenen Satzung für den zuständigen Träger der Sozialhilfe davon abhängig, dass die Satzung besondere Regelungen nach § 22b Absatz 3 SGB II enthält. Danach sind besondere Bedarfe für Unterkunft und Heizung wegen einer Behinderung (Satz 2 Nummer 1) und wegen der Ausübung des Umgangsrechts (Satz 2 Nummer 2) vorgesehen. Da im SGB XII, insbesondere nach dem Vierten Kapitel, zusätzlich zu dem im SGB II leistungsberechtigten Personenkreis auch ältere Personen leistungsberechtigt sind, ist eine Ergänzung über die bereits in § 22b Absatz 3 SGB II berücksichtigten Personengruppen erforderlich. Deshalb sind zusätzlich auch die besondere Bedarfe für Unterkunft und Heizung von älteren Personen in der Satzung zu berücksichtigen, wenn diese auch für den Träger der Sozialhilfe gelten soll.

Zu Nummer 5 (Änderung Nummer 42)

Durch die Änderungen wird die Abgrenzung der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 in der Anlage zu § 28 SGB XII inhaltlich konkretisiert und präzisiert sowie sprachlich überarbeitet. Bei der Abgrenzung der für Erwachsene geltenden Regelbedarfsstufen wird durchgehend darauf abgestellt, ob ein eigener oder gemeinsamer oder kein Haushalt geführt wird. Bei der sich ergebenden Abgrenzung der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 handelt es sich um typisierende Fallgestaltungen, die nur Erwachsene im Haushalt in die Betrachtung einbezieht, nicht aber - abgesehen von Alleinerziehenden - das Vorhandensein von Kindern.

Zur Regelbedarfsstufe 1:

Die Regelbedarfsstufe 1 gilt für erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende einen Einpersonenhaushalt führen oder als Alleinerziehende ohne eine weitere erwachsene Person einen eigenen Haushalt mit ihrem Kind beziehungsweise mit ihren Kindern führen. Leben weitere erwachsene Personen im Haushalt der leistungsberechtigten Person, gilt für erstere Regelbedarfsstufe 1 nur dann, wenn für die weitere erwachsene Person oder gegebenenfalls die weiteren erwachsenen Personen Regelbedarfsstufe 3 gilt. Folglich wird an der im geltenden Recht als

Haushaltsvorstand bezeichneten Funktion festgehalten und der damit verbundenen Stellung im Haushalt außerhalb von Partnerkonstellationen (Regelbedarfsstufe 2) festgehalten. Damit übernimmt die Regelbedarfsstufe 1 die Funktion des Eckregelsatzes im geltenden Recht. Der Eckregelsatz entspricht 100 Prozent des Regelsatzes für Leistungsberechtigte als Haushaltsvorstand oder Alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte (§ 3 Absatz 1 Regelsatzverordnung).

Zur Regelbedarfsstufe 2:

Der für jeweils zwei Partner geltenden Regelbedarfsstufe 2 entspricht im geltenden Recht der sogenannte „Partner-Regelsatz“ für Ehegatten und Lebenspartner in Höhe von jeweils 90 Prozent des Eckregelsatzes (§ 3 Absatz 3 Regelsatzverordnung).

Umfasst sind damit Ehepaare und Lebenspartnerschaften, bei denen generell davon auszugehen ist, dass zusammenlebende Partner auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine Gemeinschaft bilden und ihren gemeinsamen Haushalt gemeinsam führen. Letzteres bedeutet, dass die für die Lebensführung anfallenden Ausgaben gemeinsam getragen werden. Diese gemeinsamen Ausgaben belaufen sich nicht auf 200 Prozent der Ausgaben eines Einpersonenhaushalts, sondern aufgrund der gemeinsamen Nutzung von Geräten - wie zum Beispiel Fernseher, Computer oder Kühlschrank und Herd - werden sie auf 180 Prozent angesetzt (siehe Erläuterung zu Regelbedarfsstufe 3). Diese Aufteilung ist vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 ausdrücklich bestätigt worden.

Die Regelbedarfsstufe 2 als Nachfolgeregelung des Partner-Regelsatzes wird mit dem vorliegenden Änderungsantrag auf in eheähnlicher und lebenspartnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Erwachsene übertragen. Nach dem Wortlaut von § 3 Absatz 3 Regelsatzverordnung gilt die Anwendung des „Partner-Regelsatzes“ nur unmittelbar für Ehegatten und Lebenspartner. Dies ist allerdings vor dem Hintergrund zu sehen, dass § 20 SGB XII eine Besserstellung von eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaften gegenüber Ehepaaren und Lebenspartnerschaften ausschließt. Demnach können beide Partner eheähnlicher und lebenspartnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaften nicht jeweils Regelbedarfsstufe 1 erhalten.

In der Praxis der Sozialhilfeträger kommt es bislang sowohl

- zur Anwendung des Eckregelsatzes (100 Prozent) für eine Person (Haushaltsvorstand) einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaften und 80 Prozent des Eckregelsatzes für die zweite Person (Haushaltsangehöriger) als auch
- zur Anwendung des „Partner-Regelsatzes“ (je 90 Prozent für beide Partner).

Die Aufteilung der Regelsätze für diese Paare in Eckregelsatz und 80 Prozent des Eckregelsatzes entspricht der bis zum Jahresende 2006 auch für Ehepaare und Lebenspartnerschaften gebräuchlichen Einteilung. Dabei wird unterstellt, dass der Haushaltsvorstand die in einem Haushalt für die Haus-

haltsführung erforderlichen Kosten allein trägt. Beide bei eheähnlicher und lebenspartnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaften möglichen Aufteilungen der Regelsätze auf beide Partner ergeben zusammen 180 Prozent des Eckregelsatzes. Deshalb führt die ausdrückliche Erweiterung der Regelbedarfsstufe 2 auf eheähnliche und lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaften zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung, ohne dass damit in der Summe beider Leistungen für die betroffenen Paare eine Veränderung verbunden ist.

Zur Regelbedarfsstufe 3:

Die Abgrenzung der Regelbedarfsstufe 3 wird dahingehend konkretisiert, dass sie für Erwachsene gilt, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben und

- weder Ehegatte oder Lebenspartner anderer im Haushalt lebender erwachsener Personen sind,
- noch mit diesen in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft leben.

Demnach kann für diese Leistungsberechtigten weder Regelbedarfsstufe 1 noch Regelbedarfsstufe 2 gelten.

Der Unterschied zwischen Regelbedarfsstufe 3 und Regelbedarfsstufe 2 liegt darin, dass Regelbedarfsstufe 2 nur für Paare gilt, bei denen von der gemeinsamen Tragung der anfallenden Ausgaben auszugehen ist. Konsequenz ist die Aufteilung der Regelbedarfe auf beide Partner zu gleichen Teilen. Mit Regelbedarfsstufe 3 sind hingegen Personenkonstellationen umfasst, in denen es keine gemeinsame Tragung von Ausgaben zu gleichen Teilen gibt. Deshalb wird der bisherige Regelsatzanteil von 80 Prozent für einen Haushaltsangehörigen mit der Regelbedarfsstufe 3 beibehalten.

Im Unterschied zum geltenden Recht gilt die sich daraus ergebende Regelbedarfsstufe 3 in Höhe von 80 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (ergibt 291 Euro) nur für Erwachsene, während der bisherige Regelsatzanteil von 80 Prozent nach § 3 Absatz 2 Regelsatzverordnung für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres gilt. Für Jugendliche zwischen 14 bis unter 18 Jahren ergibt sich zukünftig jedoch die Regelbedarfsstufe 4 (nach der Bestandsschutzregelung in § 8 Absatz 2 Nummer 4 RBEG in der Fassung des Gesetzentwurfs: 287 Euro). Da die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche aus den Kindern und Jugendlichen zuzurechnenden Verbrauchsausgaben von Familienhaushalten ermittelt werden, ist die Übertragung der Regelbedarfsstufe 4 auf erwachsene Haushaltsangehörige aus systematischen Gründen nicht möglich. Deshalb wird mit der Regelbedarfsstufe 3 eine eigene Regelbedarfsstufe eingeführt.

Dahinter steht folgende Konzeption:

Eine alleinstehende oder alleinerziehende erwachsene Person muss neben Ernährung und Kleidung auch alle für ihren Haushalt anfallenden Kosten allein finanzieren. Dem wird mit der Regelbedarfsstufe 1 Rechnung getragen, die dem Eckregelsatz im geltenden Recht entspricht. Die Regelbedarfsstufe 1 beläuft sich nach dem Gesetzentwurf auf 364 Euro mo-

natlich und ergibt sich aus den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte.

Ein Teil der für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erforderlichen Verbrauchsausgaben fällt in Haushalten mit mehreren erwachsenen Personen für jeden Erwachsenen unabhängig von deren Anzahl im Haushalt in gleicher Höhe an. Dies gilt insbesondere für Ernährung und Kleidung. Dabei werden mangels statistischer Grundlagen mögliche Einspareffekte des gemeinsamen Einkaufs von Mehrpersonenhaushalten bei den genannten Bedarfen nicht berücksichtigt. Daneben gibt es aber Verbrauchsausgaben, die mit der Führung eines Haushalts verbunden sind und nur unterproportional von der Zahl der Personen, die in dem Haushalt leben, abhängig sind (haushaltsgebundene Verbrauchsausgaben).

Dies gilt nicht nur für Strom- oder Wasserkosten, sondern auch für die Ausstattung der Wohnung. So erfordert es das menschenwürdige Existenzminimum nicht, dass bei Mehrpersonenhaushalten für jede Person eigene elektrische Großgeräte wie Fernseher, Computer, Kühlschrank oder Herd vorgesehen sind. Gleiches gilt für die Kommunikationsausstattung mit einer Flatrate für jede erwachsene Person.

Der zusätzliche Bedarf eines Haushalts, der durch eine hinzukommende zweite erwachsene Person per Saldo entsteht, muss also niedriger sein als der Bedarf einer alleinstehenden Person. Damit muss für eine zusätzliche erwachsene Person im Haushalt, die in keiner Paarbeziehung zu einer anderen Person in diesem Haushalt steht, vor dem Hintergrund der Regelung für Paare und der Regelbedarfsermittlung für Einpersonenhaushalte gelten, dass diese sozialhilferechtlich nicht als alleinstehende Person betrachtet werden kann. Stattdessen muss der Bedarf dieser erwachsenen Person im Haushaltszusammenhang gesehen werden, weshalb anfallende relative Einsparungen zu berücksichtigen sind. Da der zusätzliche Bedarf eines Partners im Haushalt geringer ist als der Bedarf einer alleinstehenden Person, ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bedarf einer weiteren erwachsenen Person in einem Haushalt gilt. Voraussetzung ist, dass die weitere erwachsene Person sich die vorhandene Ausstattung und Einrichtung der Wohnung mit den anderen Personen im Haushalt weitestgehend teilt und sich an den für Anschaffung, Wartung und so weiter anfallenden Kosten nicht oder nur teilweise, in der Gesamtschau aber nur mit einem sehr geringen Anteil beteiligt. Im Ergebnis tragen weit überwiegend die übrige oder die übrigen erwachsenen Personen im Haushalt die Kosten der Haushaltsführung.

Diese Fallkonstellation liegt unter anderem dann vor, wenn eine erwachsene Person die Haushaltsführung nicht mitbestimmt. Dies trifft beispielsweise auf einen Untermieter zu, dessen Beteiligung an Nutzungskosten der Haushaltsausstattung üblicherweise in pauschaler Form über die zu zahlende Miete erfolgt. In diesem Fall ist eine solche indirekte Kostenbeteiligung, sofern die angemessene Höhe der Miete nicht überschritten wird, im Rahmen der Unterkunftskosten zu übernehmen.

Eine weitere Fallkonstellation sind haushaltsführende Eltern oder haushaltsführender Elternteil, wenn ein erwachsenes Kind im elterlichen Haushalt lebt, oder ein haushaltsführender Erwachsener - eventuell mit seinem Partner - einen Elternteil in den Haushalt aufnimmt. In diesen beiden Fällen ist bei einer Leistungsberechtigung nach dem SGB XII regelmäßig davon auszugehen, dass das Kind oder der Elternteil einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) hat. Der Leistungsanspruch besteht bei den genannten Personen, die im Haushalt anderer Personen leben, deshalb nur, weil die in der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) geltende Unterhaltsvermutung nicht anwendbar ist. Diese besagt, dass eine Person dann keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat, wenn sie mit Personen in einer Wohnung zusammenlebt und aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der übrigen Personen unterstellt werden kann, dass diese den Lebensunterhalt der bei ihnen lebenden Person gewährleisten. Folglich führt erst die Nichtanwendbarkeit der Unterhaltsvermutung zu einem Leistungsanspruch nach dem SGB XII. Damit war seitens des Gesetzgebers beabsichtigt, insbesondere von Geburt und früher Kindheit dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen einen elternunabhängigen Anspruch auf ein Mindesteinkommen zu ermöglichen. Die Einsatzgemeinschaft zwischen Eltern und erwachsenem Kind wurde in diesen Fällen also weitestgehend aufgehoben. Allerdings war mit der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht die Absicht verbunden, diesen im Haushaltszusammenhang lebenden Personen einen Anspruch einzuräumen, wie er Alleinstehenden in Höhe des Eckregelsatzes oder Paaren in Höhe des später eingeführten Partnerregelsatzes zusteht, sondern einen Anspruch in Höhe des Regelsatzanteils eines erwachsenen Haushaltsangehörigen (80 Prozent des Eckregelsatzes).

Die Zuordnung weiterer erwachsener Personen im Haushalt zur Regelbedarfsstufe 3 beruht auf einer dem Gesetzgeber aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität möglichen Typisierung von Sachverhalten. Im Sozialhilferecht gilt allerdings ergänzend der Grundsatz, dass sich die Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalles zu richten haben (§ 9 Abs. 1 SGB XII). Dies bedeutet konkret, dass der zuständige Sozialhilfeträger die Besonderheiten des Einzelfalles bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen hat. Um den tatsächlichen Verhältnissen in einem Haushalt Rechnung zu tragen ist im Zuge der Ermessensausübung auch eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 SGB XII in der Fassung des Gesetzentwurfs möglich.

Zu den Regelbedarfsstufen 4 bis 6:

Es werden Anpassungen an die veränderten Formulierungen in den Regelbedarfsstufen 1 bis 3 vorgenommen; inhaltliche oder materielle Veränderungen ergeben sich hieraus nicht.

Zu IV. (Änderung des Artikels 5)

Zu Nummer 1 (Änderung Nummer 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Satzes 3 betrifft die Bedarfsbemessung im Rahmen der Prüfung der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit. Sie bestimmt, dass die Anerkennung des Bedarfs für die Mehraufwendungen für eine Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung voraussetzt, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Die Bemessung des monatlichen Bedarfs orientiert sich an der Anzahl der Wochentage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsverpflegung diese regelmäßig in Anspruch nehmen. Bei einer Teilnahme an allen fünf Wochentagen, wird monatlich ein Betrag in Höhe von 26 Euro angesetzt. Erfolgt die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung nicht regelmäßig an allen fünf Wochentagen, so ist für jeden einzelnen Wochentag, an dem das Kind regelmäßig an der Mittagsverpflegung teilnimmt, ein Fünftel des Betrags von 26 Euro zu Grunde zu legen. Dem monatlichen Betrag von 26 Euro liegen aktuelle Schätzungen zu den durchschnittlichen Kosten bei Inanspruchnahme einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu Grunde.

Die neu angefügten Sätze 4 und 5 betreffen die Bemessung des Bedarfs zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern nach § 28 Absatz 3a SGB II im Rahmen der Prüfung der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit. Satz 4 regelt, dass für den Bedarf für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern ein Betrag in Höhe von 25 Euro zu berücksichtigen ist. Durch den monatlich einheitlichen Betrag wird eine einfache Berechnung des Anspruchs auf den Kinderzuschlag ermöglicht und vermieden, dass der Träger der Leistung zur Bedarfsbemessung jeweils individuell die Tarife der Verkehrsgesellschaft für die Fahrten zur nächstgelegenen Schule zu ermitteln hat. Der Bedarf nach § 28 Absatz 3a bleibt nach dem neu eingefügten Satz 5 bei der Prüfung der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit außer Betracht, wenn die Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern vollständig oder teilweise durch Dritte übernommen werden. Das ist beispielsweise der Fall, wenn in den Schulgesetzen der Länder eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme insbesondere durch die Träger der Schülerbeförderung vorgesehen ist. Dritte im Sinne des Satzes 5 können auch Wohlfahrtsverbände oder sonstige Personen aus dem privaten Umfeld des Betroffenen sein.

Da es sich bei den in Satz 3 und 4 genannten Beträgen um Pauschalen handelt, bleiben Ferienzeiten, Unterrichtsausfall, vorübergehende Erkrankungen sowie Klassenfahrten unberücksichtigt.

Wie bei allen anderen Bedarfen, wird für die Berücksichtigung des Bedarfs für die Mehraufwendungen einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie für den Bedarf für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur nächstgelegenen Schule unterstellt, dass im Rahmen des SGB II ein bedarfsauslösender Antrag gestellt würde. Der Bedarf wird nur berücksichtigt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 1 wird in Nummer 2 Buchstabe c entsprechend zum neu eingeführten § 28 Absatz 3a SGB II eine weitere Leistung des Kinderzuschlags zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur nächstgelegenen Schule eingeführt.

Mit der festgelegten Pauschale werden die Aufwendungen für Fahrten zur Schule des gewählten Bildungsgangs (z.B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule) anerkannt. Die Pauschale beträgt monatlich 25 Euro. In der Pauschale sind die in § 6 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz für Verkehrsdienstleistungen berücksichtigten Beträge pauschal in Abzug gebracht.

Der Anspruch auf die Leistung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c setzt voraus, dass tatsächlich Aufwendungen entstehen und keine vollständige oder teilweise Kostenübernahme durch Dritte erfolgt.

Für den Begriff der Schülerinnen und Schüler ist die Legaldefinition des § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II zu beachten.

Die übrigen Änderungen zu Buchstabe b des bisherigen Gesetzentwurfs entfallen. Entsprechende Regelungen werden im neu eingefügten Absatz 2b getroffen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

Mit den Änderungen werden die Absätze 2a bis d eingefügt.

Zu Absatz 2a

Absatz 2a Satz 1 sieht vor, dass Leistungen für eintägige Schulausflüge durch personalisierte Gutscheine zu erbringen sind. Nach Satz 2 wird der Gutschein für jedes zu berücksichtigende Kind von der Familienkasse erstellt und von dieser für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben. Satz 3 regelt den Fall des Verlusts des Gutscheins. Weil die Gutscheine in personalisierter Form zu erbringen sind und nur vom Leistungsberechtigten selbst eingelöst werden dürfen, ist die Familienkasse im Falle des Verlusts des Gutscheins zur Neuausstellung verpflichtet. Der Gutschein enthält die Zusicherung über die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Schul- bzw. Kitaausflüge. Mit der Ausgabe des Gutscheins ist die Leistung erbracht. Hiervon zu unterscheiden ist die Abrechnung durch die Schule bzw. durch die Kindertageseinrichtung. Nach Satz 4 erfolgt die Abrechnung beim Bundesamt für den Zivildienst. Satz 5 bestimmt, dass die Schule oder Kindertageseinrichtung die tatsächlichen Kosten eines Ausflugs auf Grundlage des Gutscheins bereits vor dessen Stattfinden abrechnen kann. Die Abrechnungsmöglichkeit endet spätestens sechs Monate nach Gültigkeit des Gutscheins. Die Frist von einem Jahr beinhaltet für den Leistungsträger und die Schule bzw. Kindertageseinrichtung einen verbindlichen Rahmen für die Abwicklung der Leistungsbeziehungen. Die Gültigkeit des Gutscheins und der Zeitraum der Abrechnungsmöglichkeit muss auf dem Gutschein vermerkt sein. Bei Überschreiten

der Frist verliert die Schule bzw. Kindertageseinrichtung ihren Abrechnungsanspruch gegenüber dem Bundesamt.

Zu Absatz 2b

Absatz 2b sieht für die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf, den Zuschuss zu einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und den Zuschuss für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule die Form der Geldleistung vor. Nach Satz 2 steht der Zuschuss für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nur für die Wochentage zu, an denen Schülerinnen und Schüler regelmäßig an einer in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen. Bei einer Teilnahme an allen fünf Wochentagen, wird monatlich ein Betrag in Höhe von 26 Euro angesetzt. Durch die Pauschalierung der Leistung ist gewährleistet, dass bei einer Teilnahme an 5 Wochentagen jeden Monat der gleiche Betrag von 26 Euro gezahlt wird und nicht für je-den Monat eine Neuberechnung erfolgen muss. Findet eine Teilnahme nur an bestimmten Wochentagen statt, erfolgt eine anteilige Umrechnung anhand der Anzahl der Wochentage, an denen die Teilnahme stattfindet. Satz 4 beinhaltet eine gesetzliche Fiktion und bestimmt, dass der Bedarf des zu berücksichtigenden Kindes für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 5 SGB II sowie für die Beförderung zur Schule mit der Zahlung des jeweiligen Zuschusses als gedeckt gilt.

Zu Absatz 2c

Nach Absatz 2c werden die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft durch Direktzahlungen des Bundesamtes an die entsprechenden Leistungsanbieter erbracht. Nachdem die Familienkasse im Rahmen der Bewilligung den Anspruch auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e festgestellt hat, kann der Leistungsberichtigte beim Bundesamt Anträge auf Direktzahlungen an konkrete, von ihm ausgewählte Anbieter von Teilhabeleistungen stellen. Mit dem Antrag auf Direktzahlung ersucht der Leistungsberechtigte die Befreiung seiner vertraglichen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem ausgewählten Leistungsanbieter durch Überweisung etwa des Mitgliedsbeitrags oder Kursbeitrags durch das Bundesamt auf das Konto des Anbieters. Das Bundesamt prüft dazu, ob das vom Leistungsberechtigten ausgewählte Angebot dem in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e genannten Zweck entspricht, ob der Preis angemessen ist und ob das zur Verfügung stehende Budget des Leistungsberechtigten ausreicht und kann den Antrag ablehnen, wenn die genannten Anforderungen nicht sichergestellt sind. Das Bundesamt kann den Antrag auch dann ablehnen, wenn sich ein Anbieter als ungeeignet erweist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn dem Bundesamt Tatsachen bekannt werden, die darauf hinweisen, dass der Leistungsanbieter nicht die erforderliche Eignung, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit besitzt, jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufwei-

sen. Geht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe von einer Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen aus und teilt dies dem Bundesamt mit bzw. erhält das Bundesamt Kenntnis von einer Mitteilungs des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, so ist der Antrag auf Direktzahlung an den entsprechenden Leistungsanbieter abzulehnen. Tritt ein Ablehnungsgrund nachträglich ein oder wird dem Bundesamt ein Ablehnungsgrund nachträglich bekannt, so soll eine bereits erfolgte Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Bewilligt das Bundesamt den Antrag auf Direktzahlung gegenüber dem Leistungsberechtigten, so überweist es die bewilligte Zahlung mit befreiender Wirkung für den Leistungsberechtigten direkt auf das Konto des ausgewählten Anbieters.

Zu Absatz 2d

Abweichend vom Regelfall des Absatzes 2c regelt Absatz 2d, dass die Familienkasse die Erbringung der Teilhabeleistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e durch personalisierte Gutscheine vornimmt, wenn im gesamten Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Familienkasse für Berechtigte nach dem SGB II die entsprechenden Teilhabeleistungen nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch Gutscheine erbracht werden. Damit wird in diesen Fällen eine einheitliche Abwicklung der Erbringung der Teilhabeleistungen im gesamten Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Familienkasse für das System des SGB II und des Kinderzuschlags sichergestellt. In den Fällen des Absatzes 2d werden die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern erbracht. Die von den Grundsicherungsträgern mit den Leistungsanbietern geschlossenen Vereinbarungen gelten unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für die Familienkassen und das Bundesamt. Die Grundsicherungsträger werden insoweit im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags tätig, so dass es keiner zusätzlichen gesonderten Vereinbarungen zwischen der Familienkasse und den Leistungsanbietern bedarf. Nur wenn im gesamten Zuständigkeitsbereich der Familienkasse entsprechende Vereinbarungen durch die Leistungsträger des SGB II geschlossen wurden, ist gewährleistet, dass die jeweils zu berücksichtigenden Kinder im Kinderzuschlag gegen Vorlage eines Gutscheins vor Ort auf verlässlicher Grundlage Leistungsangebote für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen können. Nach Satz 2 erfolgt die Ausgabe der Gutscheine für die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Bewilligung durch die Familienkasse. Der Leistungserfolg gilt mit der Ausgabe des Gutscheins als eingetreten. Satz 3 bestimmt die entsprechende Anwendung der Regelungen zur Leistungserbringung durch Gutscheine nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Bestimmungen zur Erstellung, Geltungsdauer und Abrechnung der Gutscheine enthalten. Abweichend von § 30 Absatz 4 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt die Abrechnung der Gutscheine für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft durch das Bundesamt.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung, da eine Regelung an anderer Stelle erfolgt.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Folgeänderung. Die Regelung wird in § 6a Absatz 4 BKGG eingefügt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung stellt sicher, dass Leistungen für eintägige Schulausflüge oder zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft stets vollständig erbracht werden, wenn nicht zu berücksichtigendes Einkommen des Kindes und des elterlichen Einkommens zu einer vollständigen Minderung dieser Leistungen führt.

Zu Nummer 2 (Einfügung Nummern 1a bis 1c)

Zu Nummer 1a - § 7 BKGG

Die neue eingefügte Nummer 1a regelt, dass neben der Familienkasse das Bundesamt für den Zivildienst den Kinderzuschlag als Auftragsangelegenheit des Bundes durchführt, soweit es bei der Erbringung von Leistungen nach Absatz 2a, 2c und 2d vorgesehen ist. Die Aufgabenübertragung erfolgt nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 Alternative 2 Grundgesetz, der neben der Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde die Übertragung neuer Aufgaben auf eine bestehende Bundesoberbehörde ermöglicht.

Zu Nummer 1b - § 7a BKGG

Die neu eingefügte Nummer 1b beinhaltet eine neue Regelung zur Datenübermittlung. Der neue § 7a Absatz 1 enthält eine Verpflichtung der Träger des Kinderzuschlags zur gegenseitigen Übermittlung von Sozialdaten und stellt damit eine andere Rechtsvorschrift im Sinne des § 67d SGB X dar. Die Regelung geht über die allgemeine Befugnis zur Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben nach § 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X insofern hinaus, als sie nicht nur eine Befugnis zur Datenübermittlung enthält, sondern auch eine entsprechende Verpflichtung. Die Notwendigkeit der Regelung des Absatzes 1 entsteht durch die Teilung der Zuständigkeit für die Leistung des Kinderzuschlags auf die Familienkasse und das Bundesamt. Um eine einheitliche und reibungslose Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, müssen die beteiligten Leistungsträger eng zusammenarbeiten. Dies erfordert insbesondere auch den Austausch von Sozialdaten. Das Kriterium der Erforderlichkeit begrenzt die Befugnis zur Übermittlung, die nur gestattet ist, wenn und soweit der jeweilige Leistungsträger ohne die Information seine Aufgaben nicht erfüllen kann. Erforderlich ist insbesondere die Übermittlung von Angaben über die Berechtigung auf Leistungen für eintägige Schul- und Kitaausflüge sowie Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Der neue § 7a Absatz 2 verpflichtet die Träger der Leistungen des Kinderzuschlags und der Grundversicherung wechselseitig zur Unterrichtung über In-

formationen, die für die Leistungsgewährung und für deren Abrechnung erheblich sind. Hierzu gehört unter anderem der Informationsaustausch über Tatsachen, die darauf hinweisen, dass ein Leistungsanbieter nicht die erforderliche Eignung, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit besitzt, jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufweisen. Darüber hinaus umfasst die Verpflichtung die Übermittlung von aktuellen Übersichten über nach § 30 Absatz 2 Satz 4 SGB II geschlossene Vereinbarungen mit Leistungsanbietern zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Zu den abgeschlossenen Vereinbarungen hat der zuständige SGB II-Träger dem Bundesamt insbesondere folgende Angaben zu übermitteln: Träger, der Vereinbarung geschlossen hat; Angaben zum Anbieter; Art des Angebotes; Höhe der Vergütung/Pauschalvergütung; Geltungsdauer der Vereinbarung; Kündigungsbedingungen für Vereinbarung; vereinbarte Zahlungsmodalitäten. Darüber hinaus sind Vertragsanpassungen, Kündigungen von Vereinbarungen und andere wesentliche Änderungen der Vereinbarungen den Trägern des Kinderzuschlags unverzüglich mitzuteilen. Zu-dem muss der zuständige SGB II-Träger der Familienkasse mitteilen, auf welchem Erbringungsweg er die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Absatz 6 SGB II erbringt.

Zu Nummer 1c - § 9 BKGG

Die neu eingefügte Nummer 1c trägt der neuen Zuständigkeit des Bundesamtes zur Entgegennahme der Anträge der Leistungsberechtigten auf Direktzahlung an Anbieter von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft Rechnung, die neben die bestehende Zuständigkeit der Familienkassen zur Entgegennahme von Anträgen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 tritt.

Zu Nummer 3 (Änderung Nummer 2)

Der neue Absatz 5 sieht vor, dass für den Fall der Aufhebung einer Bewilligung von Leistungen, die durch Gutschein oder Direktzahlung an Anbieter erbracht werden, auf eine Erstattung dieser Leistungen verzichtet wird.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4 (Einfügung Nummer 2a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz regelt die Zuständigkeit des Bundesamtes für den Zivildienst zur Entgegennahme der Anträge der Leistungsberechtigten auf Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in Absatz 2 regeln das vorgesehene zweistufige Verfahren bei den Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e. Die Familienkasse trifft im Rahmen der Entscheidung über den Kinderzuschlag eine Grundentscheidung über das Bestehen des Anspruchs auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für einen bestimmten Zeitraum. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, mit dem die Familienkasse vorab eine verbindliche Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch auf die Leistungen des Kinderzuschlags zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für einen bestimmten Zeitraum trifft. Der positive Feststellungsbescheid der Familienkasse bindet das Bundesamt für den Zivildienst für den Zeitraum, für den der Teilhabeanspruch feststellende Verwaltungsakt wirksam ist. Diese Bindung bewirkt, dass es bei der Entscheidung über den Antrag auf Direktzahlung an Anbieter von Teilhabeleistungen durch das nach Satz 3 zuständige Bundesamt keiner eigenständigen Prüfung des Bundesamtes über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e mehr bedarf.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu V. (Weitere Änderungen)

Zu Nummer 1 (Artikel 4)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch für Anträge auf einstweilige Anordnung die Landessozialgerichte zuständig sind.

Zu Nummer 2 (Artikel 7)

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Nach dem bisherigen Entwurf wäre in einigen Fällen eine Neuberechnung der Leistungsansprüche ab Beginn des Bewilligungszeitraumes vorzunehmen gewesen, obwohl die Leistungen für die mehrtägige Klassenfahrt gesondert vor ihrem Beginn zu beantragen ist und die zustehenden Leistungen in einer Summe erbracht wird. Mit der vorgesehenen Ände-

rung wird die Hilfebedürftigkeit auf Grund der Aufwendungen für die mehrtägige Klassenfahrt wie nach der bisherigen Regelung des § 23 Absatz 3 Satz 4 SGB II für die Zukunft geprüft.

Zu Nummer 3 (Artikel 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die redaktionelle Folgeänderung des § 5 Absatz 1 Nummer 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ist bereits im bisherigen Entwurf enthalten.

Die vorgesehenen Änderungen in den §§ 221b, 251 und 252 SGB V sind notwendige Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 1 (Änderung des § 26 Absatz 3 SGB II). Das GKV-FinG sieht in den genannten Vorschriften jeweils einen Verweis auf § 26 Absatz 4 des SGB II vor (s. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit im Deutschen Bundestag, BT-Drs. 17/3696).

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Absatzbezeichnung in § 26 SGB II neu nummeriert. Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 3. Die in den geänderten Vorschriften des SGB V enthaltenen Verweise auf den bisherigen § 26 Absatz 4 SGB II müssen dementsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Redaktionelle Klarstellung des Änderungsbefehls. Der Ort der Änderung wird klar bestimmt. § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 enthält das Wort „oder“ zweimal.

Zu Buchstabe c (§§ 9a und 22 SGB III)

Redaktionelle Anpassung an den Begriff des Leistungsberechtigten im SGB II.

Zu Nummer 4 (Artikel 13)

Die Bekanntmachung des seit Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 mehrfach geänderten Wortlautes des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dient der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 5 (Artikel 14)

Folgeänderung zu Nummer 4.